



## Bekanntmachung Nr. 092/2021

zur 1. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen  
am Dienstag, 26.10.2021 um 18:00 Uhr  
im Bürgerzentrum, Paul-Gerhardt-Weg 1, Raum 222 - Magistratszimmer

### Tagesordnung

TOP	Betreff Vorlagen-Nr.
-----	-------------------------

#### Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung der Trinkwasserversorgung und -sicherungsmaßnahmen im Rheingau respektive Oestrich-Winkel durch die Rheingauwasser GmbH
2. Vorstellung des Naturschutzgroßprojektes Wispertaunus durch die Zoologische Gesellschaft Frankfurt
3. Antrag B90/GRÜNE: Ende der Steinzeit  
2021/171
4. Antrag FREIE GRÜNE: Erlass einer kommunalen Solarsatzung für Neu- und Umbauten  
2019/152
5. 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)  
2021/143
6. Antrag FDP: Mit Pop-up Stores Leerstand verhindern und Innenstadt beleben  
2021/205
7. Antrag FDP: Smartbenches für Oestrich-Winkel  
2021/206
8. Antrag CDU: Erlebnispunkt Oestricher Kran weiterentwickeln  
2021/211
9. Antrag CDU: Gesamtkonzept Ladeinfrastruktur E-Mobilität  
2021/212
10. Antrag SPD: Nutzung des Förderprogramms "Förderung von Ladeinfrastruktur 2022/2023"  
2021/214
11. Bauangelegenheiten (soweit vorhanden)

12. Verschiedenes

Oestrich-Winkel, 20.10.2021

Klaus Bleuel  
Ausschussvorsitzender

# Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

## Sitzungsprotokoll

Gremium	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen
Sitzungsdatum	26.10.2021
Uhrzeit	18:00 Uhr bis 21:47 Uhr
Sitzungsort	Raum 222 - Magistratszimmer im Bürgerzentrum,

### Anwesend

#### Vorsitzender:

Klaus Bleuel (GRÜNE)

#### Mitglieder:

Manfred Bickelmaier (CDU)

Sebastian Busch (SPD)

Michael Christ (SPD)

Karl-Heinz Hamm (FDP)(18:05 - 21:47 Uhr)

Almut Hammer (CDU)

Marika Prasser-Strith (GRÜNE)

Josef Schönleber (CDU)

Thomas Wiczorek (SPD)

vertritt Sinß, Carsten (SPD)

#### Magistrat:

Bürgermeister Kay Tenge

Erster Stadtrat Björn Sommer (18:00 - 20:40 Uhr)

Karlheinz Winkel (SPD)(18:00 - 19:00 Uhr)

#### Stadtverordnetenversammlung:

Marius Schäfer (FDP)

#### Schriftführer:

Ruth Schreiner

### Abwesend

Carsten Sinß (SPD)

---

Ausschussvorsitzender Klaus Bleuel eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen um 18:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist. Zu TOP 1 und 2 erfolgen Vorträge, wobei die Referenten zu TOP 2 später kommen. Bis zu ihrem Eintreffen wird in der TO bis zu TOP 7 fortgefahren, Sitzungsunterbrechung von 19:55- 20:05 Uhr. Die TOPs

7, 9 und 10 sollen auf Vorschlag von Frau Hammer gemeinsam beraten werden, nach kurzer Erörterung werden nur die TOP s 9 und 10 zur gemeinsamen Beratung vorgesehen.

## **1. Vorstellung der Trinkwasserversorgung und -sicherungsmaßnahmen im Rheingau respektive Oestrich-Winkel durch die Rheingauwasser GmbH**

Zu diesem TOP sind Herr Manuel Schellhardt (Geschäftsführer) und Herr Röttger Scheffles (Wassermeister) von der Rheingauwasser anwesend.

In einem Abriss wird das Unternehmen, die Wasserversorgung von Oestrich-Winkel, die künftige Entwicklung und die weitere Strategie vorgestellt. In der anschließenden Diskussion wird erörtert:

- Niederschlagsvariabilität und Speicherung von Wasser, z.B. in Regenrückhaltebecken. Der Bau von Regenrückhaltebecken zur Speicherung von Brauchwasser wurde in Erwägung gezogen, die Finanzierungsfrage konnte nicht geklärt werden, denn die Winzer wollten sich nicht beteiligen. Zudem hat die Regenrückhaltung auch Auswirkungen auf die Bäche, die sich aus dem Niederschlag speisen. Hier greift dann die Wasserrahmen-Richtlinie, so dass auch der Zustand des Gewässers zu prüfen ist.
- Der Nitratgehalt ist gesunken. Neuste Messungen der Brauchwasserstelle haben etwas über 100 mg/l ergeben, früher: 170 mg/l. In Winkel ist der Nitratgehalt niedriger als in Oestrich.
- Reaktivierung aller Brunnen: Hierzu ist bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag zu stellen. sofern der Brunnen in der Schutzzone III eines Trinkwasserschutzgebietes liegt, ist auch die Rheingauwasser zu beteiligen. Im Zuge der ehemaligen Planung zur Ernstbachtalsperre entzogene Wasserrechte können wieder beantragt werden.
- Hinweise auf ehemalige Brunnen im Bereich der Kühns Mühle und grundsätzlich auf weitere Quellen und Schürfungen können der Rheingauwasser zwecks Kartierung gemeldet werden. Die Rheingauwasser ist für jeden Hinweis zu Trinkwasser- oder Brauchwasserbrunnen dankbar.
- Brunnen oberhalb Pflingstbachwiese sind noch aktiv.
- Bestehende Wasserleitung nach Presberg: Tiefbrunnen und Schürfung Hermannborn werden von den Stadtwerken Rüdesheim betrieben.
- Die Idee von Presswasser, praktiziert im Gemüsebau (Eicher See), wird als Anregung mitgenommen.
- Der im Vortrag angesprochene Maßnahmenplan kann bei Interesse angefordert werden. Die heutige Präsentation wird zur Verfügung gestellt.

Vorsitzender Bleuel regt an, die Möglichkeit der Genehmigungseinholung für private Brunnen über die Öffentlichkeitsarbeit publik zu machen. Er dankt den beiden Referenten, sie werden um 19:00 Uhr verabschiedet.

## **2. Vorstellung des Naturschutzgroßprojektes Wispertaunus durch die Zoologische Gesellschaft Frankfurt**

Die TO wird weiter abgearbeitet bis die Gäste zu diesem TOP eintreffen. Nach Aufruf des TOP 8 wird die Sitzung von 19:55 bis 20:05 Uhr unterbrochen. Dann wird dieser TOP aufgerufen.

Zum TOP sind Herr Nico Eidenmüller (Zoologische Gesellschaft Frankfurt, ZGF), Herr Stetter (HessenForst, HF, Forstamtsleiter Rüdesheim) und Frau Euler (HessenForst, FA Rüdesheim) gekommen. Herr Eidenmüller stellt das Projekt mit einer Präsentation vor. Dabei wird die Zoologische Gesellschaft kurz vorgestellt, das Naturschutzgroßprojekt Wispertaunus selbst, seine Rahmenbedingungen, sowie die geplante Mittelbeantragung. Für Oestrich-Winkel ist die Teilnahme an der Planungsphase ohne weitere Verpflichtungen möglich. In der anschließenden Diskussion stehen die Gäste für Fragen zur Verfügung:

- Antragsverfahren: Es ist kein Beschluss seitens der Stadt in 2021 nötig. Die Teilnahme an der Planungsphase ist möglich um zu sehen, wo was möglich ist und um auf Fragen einzugehen. In 2022 sollte dann geklärt werden, ob ein Interesse besteht oder nicht.
- Sinnvolle Flächengröße: Von einem Baum bis x ha ist alles möglich. Die Rahmenbedingungen werden in der Planungsphase herausgearbeitet. Ziel der ZGF sind 1000 ha in der Gemarkung von Oestrich-Winkel. Hängt von den ökologischen und ökonomischen Auswirkungen ab, die Ergebnisse



können als Entscheidungshilfe dienen. Die Stadt als Eigentümerin ist mit 400 ha im Untersuchungsraum betroffen.

- Ziel: Wert generieren für Flächen die nicht bewirtschaftbar sind und eine informierte Entscheidung ermöglichen. Einschätzung HF: Frage der kommunalen Finanzen und der Flächen selbst (steile Flächen – ohnehin keine Nutzung möglich, genutzte Flächen: weniger Geld). Bürgermeister Tenge: Einmalige Zahlung, die Beförderung durch HF wird weiterhin bezahlt, diese Kosten fallen weiter an, allerdings auch zukunftsweisendes Projekt.
- Anrechnung der Maßnahmen als Ökopunkte: Keine Doppelförderung möglich, entweder Ausgleichszahlung oder Ökopunkte und Kompensation oder Einzelbäume als Habitatbäume, ist eine Frage der Kosten-Nutzenrechnung.
- Überlappung mit FFH-Gebiet Wispertaunus: alle Flächen des Untersuchungsraumes auf der oestrich-winkeler Gemarkung sind auch im FFH-Gebiet Wispertaunus enthalten. Die Maßnahmen dieses Projektes wären mit dem entsprechenden Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes über das RP Darmstadt abzustimmen bzw. zu überarbeiten. Für die als Kerngebiete angedachten Flächen ist die Ausweisung als Naturschutzgebiete geplant, flächenmäßig reicht das für dieses Projekt. Es liegen keine Kerngebiete auf der oestrich-winkeler Gemarkung.
- Mögliche Einschränkungen durch das Projekt: Es handelt sich nur um ein Nutzungsverbot, nicht um ein Betretungsverbot. Die Zugänglichkeit für Forst und Feuerwehr bleiben bestehen. Die größte Einschränkung betrifft die jagdliche Nutzung, da die nicht mehr gepflegten Flächen anders jagdlich zu nutzen sind. Was wiederum eine finanzielle Bedeutung hat, denn aus dem Planungsraum wird ein Förderraum. Freizeitnutzung: Es besteht weiterhin Verkehrssicherungspflicht. Die ist bei zu erreichenden Punkten / Nutzungsmöglichkeiten dauerhaft zu gewährleisten. Der Aufwand ist abhängig von Anzahl und Lage der Nutzungspunkte.
- Wildlenkung (z. B. Zäune): Abhängig von der Nutzung. Durch den Wolfsbestand wird das Wild mobiler und weniger standorttreu. Die Wildgruppen werden größer und wandern mehr, eine Wildlenkung ist daher schwierig.

Vorsitzender Bleuel dankt den Gästen und verabschiedet sie um 21:15 Uhr.

### **3. Antrag B90/GRÜNE: Ende der Steinzeit 2021/171**

Frau Prasser-Strith begründet den Antrag. Herr Busch begründet den Ergänzungsantrag, der sich auf den alten Beschluss bezieht. Frau Hammer erklärt, dass der Beschluss beim Bebauungsplan „Scharbel“ umgesetzt wurde. Bei der „Fuchshöhl“ sei das nicht der Fall, da der Plan bereits 2018 verabschiedet wurde, erklärt Frau Schreiner auf Nachfrage. Aber es wurden sicher Festsetzungen in Form von Pflanzgeboten bzgl. der nicht überbaubaren Grundstückfläche getroffen. Herr Hamm, Herr Schönleber und Herr Bickelmaier sprechen sich gegen den Antrag und Bestandeingriffe aus. Herr Busch erklärt zu Punkt 2 des Änderungsantrags, dass hier an allgemeine Vorschläge zur Gartengestaltung / Alternativen zu Schottergärten gemeint sind. Frau Schreiner erklärt hierzu, dass diese Formulierung verwaltungsseits als Aufforderung verstanden werde, gegen die bestehenden Schottergärten rechtlich vorzugehen. Dies setze zunächst deren Erfassung in den vier Ortsteilen per Kartierung / Luftbildauswertung voraus, dann die Prüfung, ob ein Verstoß gegen geltende Regelungen eines Bebauungsplans vorliegt und schließlich die Meldung an die beiden Baukontrolleure des Rheingau-Taunus-Kreises, die die Verstöße als zuständige Stelle ahnden müssen. Das sei nicht die Intention, es geht um allgemeine Hinweise zur Gartengestaltung, stellt Herr Busch klar.

Erster Stadtrat Sommer schlägt vor, auch die Umwandlung von Grünflächen in Stellplätze mit in die Überlegung einzubeziehen. Herr Schönleber weist auf den Zusammenhang zwischen Schaffung von privaten Stellplätzen und den dadurch bedingten Wegfall von Stellplätzen im öffentlichen Straßenverkehrsraum durch die Zufahrten hin. Herr Christ beobachtet, dass durch das neue Baugebiet „Alte Schule“ und den Wegfall öffentlicher Stellplätze bedingt vermehrt auf Privatgrundstücken Stellplätze eingerichtet werden. Vorsitzender Bleuel formuliert für den Änderungsantrag einen zusätzlichen Satz, der dies allgemein mitberücksichtigt. Die Abstimmung erfolgt über den Antrag 2021/171 und den Änderungsantrag der SPD mit dem Ergänzungssatz.

## **Beschluss**

Der Magistrat wird beauftragt, inhaltliche Grundlagen zu ermitteln und Möglichkeiten zur Umsetzung einer gärtnerischen Gestaltungssatzung zu prüfen und den Entwurf einer Gestaltungssatzung vorzubereiten. Ziel ist es, das Anlegen von Kiesbeeten, Schotterflächen – teilweise auch unter der Bezeichnung monotone Steingärten publiziert – einzudämmen. Das Ergebnis der Prüfung und ein Vorschlag einer entsprechenden Gestaltungssatzung ist der Stadtverordnetenversammlung bis Jahresende vorzulegen.

Ergänzend wird der Magistrat gebeten, bis zur nächsten Sitzung des Ausschuss Umwelt, Planen und Bauen – Bezug nehmend auf den Beschluss 2019/87 aus 2019 – zu berichten,

- in welchen seitdem beschlossenen Bebauungsplänen Kies- oder Schottergärten untersagt wurden;
- welche Vorschläge der Magistrat erarbeitet hat, wie bestehende Schottergärten zurückgebaut werden können;
- welche Anstrengungen der Magistrat unternommen hat, im Rahmen einer Öffentlichkeitskampagne Eigentümer bestehender Kies- und Schottergärten zu informieren, welche Vorteile die Umwidmung von Kies- und Schottergärten in naturbelassene Gärten hat;
- welche öffentlichen Flächen die Stadt identifiziert und wo sie bereits entsprechend tätig geworden ist, um diese zu entsiegeln und ökologisch aufzuwerten.
- allgemein soll die übermäßige Versiegelung gärtnerisch genutzter Flächen vermieden werden

## **Abstimmung**

*Einstimmig ohne Enthaltung so beschlossen.*

### **4. Antrag FREIE GRÜNE: Erlass einer kommunalen Solarsatzung für Neu- und Umbauten 2019/152**

Vorsitzender Bleuel verweist auf die Mitteilungsvorlage der Verwaltung, die zur Wiedervorlage des Antrags geführt hat. Frau Passer-Strith erklärt den Antrag als erledigt. Mit Blick auf die neue Bundesregierung und den künftigen Klimamanager soll die Angelegenheit ruhen.

## **Beschluss**

Die Erledigung des Antrags wird zur Kenntnis genommen.

### **5. 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) 2021/143**

## **Beschluss**

Die 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.10.2018 wird wie vorgelegt beschlossen.

## **Abstimmung**

*Einstimmig ohne Enthaltung zugestimmt.*

### **6. Antrag FDP: Mit Pop-up Stores Leerstand verhindern und Innenstadt beleben 2021/205**

Herr Schäfer begründet den Antrag. Herr Wieczorek unterstützt den Antrag. Die Kleinstadtakademie und weitere Projekte sieht er durch die Verwaltung leistbar. I.d.R. sind die Mitarbeiter auf dem Gebiet hier nicht so erfahren, daher schlägt er als Träger die Gründungsfabrik in Geisenheim vor. Oestrich-Winkel sollte Kooperationspartner oder Mitglied werden. Erster Stadtrat Sommer verweist auf die enge Zusammenarbeit zwischen der in Oestrich ansässigen EBS und dem städtische Wirtschaftsförderer, Herrn Bankwitz. Bei dem engen Rahmen von 250.000 € an Fördermitteln sollte lokal statt regional gedacht werden. Frau Hammer sieht das auch so. Sie verweist auf Herrn Bankwitz und Frau Niegel, die in der Sache bereits sehr engagiert sind. Ferner sind Pop-up-Läden bereits Thema in der AG. Vorsitzender Bleuel verweist darauf, dass in Hanau viel reingesteckt wird (Räumlichkeiten anmieten / kaufen/ Zuschüsse für Start-Up's) und die Stadt dafür viel Geld investiert. Fördermittel bedeuten eben auch immer Eigenmittel bereitstellen. Zuerst soll ein Konzept aufgestellt werden und dann weiter geschaut werden. Nach Prüfung könnten Mittel beschlossen werden,

so Herr Busch, es besteht eine enge Kooperation zwischen der EBS und der Gründungsfabrik, die Stadt sollte da auch einen Fuß reinbekommen. Erster Stadtrat Sommer berichtet, dass das schon passiert, allerdings wollte man Oestrich-Winkel nicht als Gründungsmitglied haben. Er bittet darum, dem Wirtschaftsförderer als Schnittstelle Luft zu lassen bzgl. der Kooperation mit der EBS. In Hanau entstanden 3 -4 Pop-Up-Stores, hier würden es nicht so viele, schätzt Herr Schäfer, das wäre daher personell noch leistbar.

### **Beschluss**

1. Der Magistrat wird gebeten, für Pop-Up- und Concept-Stores geeignete Flächen im Stadtgebiet zu ermitteln.
2. Seitens des Magistrats soll ein auf Oestrich-Winkel angepasstes Konzept am Beispiel des Projektes der Stadt Hanau „HanauAufLaden“ erarbeitet werden.
3. Mittel aus dem Landesprogramm „Zukunft Innenstadt“ sollen für die Konzeption und Umsetzung abgerufen werden.
4. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten sollen geprüft werden.

### **Abstimmung**

*Bei 4 Stimmen dafür und 5 Enthaltungen so einstimmig beschlossen.*

### **7. Antrag FDP: Smartbenches für Oestrich-Winkel 2021/206**

Herr Schäfer erläutert den Antrag. Es geht um Solaranlagen in Form von Ruhebänken im öffentlichen Raum, die z. B. zum Laden von E-bikes, Handys, Lampen usw. genutzt werden können. Erster Stadtrat Sommer schlägt vor das erst mal in einem geschützten Raum zu testen, wie z.B. an der Tourist-Information im Brentanohaus, die Stadt könnte das dann auch touristisch nutzen. Frau Prasser-Strith sieht den Vorschlag aufgrund der Vandalismusgefahr und der Kosten kritisch, sie schlägt als Alternative Solaranlagen an Bushaltestellen vor. Vorsitzender Bleuel weist darauf hin, dass für E-Bikes 220V und damit ein Wandler für Gleich- zu Wechselstrom notwendig ist, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Er sieht von der Anwendung höchstens einen 5 V USB-Anschluss als praktikabel an. Herr Hamm schlägt als weitere Standorte die Weinprobierstände in Oestrich und Mittelheim vor. Frau Hammer sieht das Thema generell im Zusammenhang mit der Ladeinfrastruktur (e-Bikes, E-Autos, USB). Sie hat daher die Anträge 2021/206, 2021/212 und 2021/214 in einem gemeinsamen Antrag zusammengefasst und verteilt dieses Papier im Ausschuss (**Anlage 3**). Auch sie spricht sich für das Aufstellen in einem geschützten Bereich aus: Oestricher Kran nein, Tourist-Info und Bürgerzentrum ja. Solange nicht bekannt ist, wie teuer das wird, kann nicht zugestimmt werden, die Konditionen sollen in den Antrag eingebunden werden, so Herr Wiczorek. Auch er sieht Vandalismus als Problem. Herr Busch sieht im Antrag auch Möglichkeiten zu Förderung, die genannten Standorte begrüßt er. Die Kosten sind bei ca. 1000 € für USB anzusiedeln, Extras kosten mehr, denkbar sind z. B. Licht, Begrünung und ähnliches. Frau Prasser-Strith erklärt, dass sie den Antrag wegen der Vandalismusgefahr ablehnen wird, auch ist nicht geklärt, wer in einem solchen Falle zuständig ist und durch den Prüfauftrag werden personelle Ressourcen gebunden.

### **Beschluss**

Der Magistrat wird gebeten,

1. Solarbänke (Smartbenches) ergänzend beim Austausch des städtischen Mobiliars zu berücksichtigen.
2. Fördermöglichkeiten abzufragen und regionale Gewerbetreibende als Sponsoren zu gewinnen.

### **Abstimmung**

*Bei 4 Stimmen dafür, 2 dagegen und 3 Enthaltungen mehrheitlich so beschlossen.*

## **8. Antrag CDU: Erlebnispunkt Oestricher Kran weiterentwickeln** 2021/211

Nach Aufruf des TOP 8 wird die Sitzung von 19:55 bis 20:05 Uhr unterbrochen. Die Gäste zu TOP 2 sind zwischenzeitlich eingetroffen. Es wird TOP 2 behandelt, nach Verabschiedung der Gäste um 21: 15 Uhr wird die Beratung dieses TOPs fortgeführt.

Frau Hammer begründet den Antrag. Die SPD hat einen Änderungsantrag bzgl. Beschattungsmöglichkeiten eingebracht. Bürgermeister Tenge erklärt dazu, dass wegen der Kranansicht eine Beschattung nicht so hoch sein darf, hochkronige Bäume sind nicht möglich. Entsprechende Rückmeldung kam auch aus dem Ortsbeirat, daher soll das gesamte Areal betrachtet werden. Herr Hamm regt eine Beschattungsmöglichkeit unterhalb (= westlich) des Krans an. Frau Schreiner (Verwaltung) erklärt, dass diese Fläche Besitz der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist. Die Zufahrt zu der dort unterhaltenen Pegelmessanlage ist frei zu halten. Zudem wird die freie Fläche von den oestrich-winkeler Feuerwehren regelmäßig zum Üben genutzt, ferner ist diese Stelle eine strategisch wichtige Wasserentnahmestelle im Brandfalle. Bürgermeister Tenge berichtet aus dem Zweckverband Rheingau, dass 15.000 € Fördermittel für diesen Punkt (östlicher Bereich) oder nahe Peripherie zur Verfügung stehen. Frau Prasser-Strith schlägt vor, den Ortsbeirat und die Fassgemeinschaft Oestrich mit einzubinden. Der Änderungsantrag wird entsprechend ergänzt. Zur Abstimmung wird der Antrag mit dem so ergänzten Änderungsantrag gestellt.

### **Beschluss**

Der Magistrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Rheingau den „Erlebnispunkt Oestricher Kran“ zu renovieren und weiterzuentwickeln.

Die Finanzierung soll aus dem Renovierungsfonds des Regionalparks RheinMain erfolgen.

Die Stadtverordneten begrüßen und unterstützen den Beschluss des Oestricher Ortsbeirats aus 2018 und fordern in diesem Zusammenhang auch eine stärkere Begrünung sowie schattenspendende Elemente am Oestricher Kran.

Der Ortsbeirat Oestrich und die Fassgemeinschaft sollen mit eingebunden werden.

### **Abstimmung**

*Einstimmig ohne Enthaltung dafür.*

## **9. Antrag CDU: Gesamtkonzept Ladeinfrastruktur E-Mobilität** 2021/212

TOP 9 und TOP 10 werden gemeinsam beraten. Frau Hammer verteilt einen Beschlussvorschlag, der die Anträge 2021/206, 2021/212 und 2021/214 beinhaltet. Die Fraktionsvorsitzenden sollen einen gemeinsamen Text bis zur SV ausarbeiten.

Bürgermeister Tenge schlägt zur Finanzierung der Ladeinfrastruktur die Nutzung des Kapitalstocks der Süwag aus der abgeschlossenen Umrüstung auf LED-Lampen in Höhe von 200.000 € vor.

### **Beschluss**

Der Magistrat wird gebeten, ein Gesamtkonzept für E-Ladesäulen für die Stadt Oestrich-Winkel zu erstellen. Dabei sollen sowohl Ladesäulen für Elektroautos, als auch für Elektrofahräder berücksichtigt werden.

Die Angebote am Markt agierender Anbieter sollen dabei genau geprüft werden.

Desweiteren soll geprüft werden, welche Fördermöglichkeiten bestehen und für die Errichtung der Säulen genutzt werden können.

Für dieses Konzept soll dann der Finanzbedarf ermittelt und alles den Stadtverordneten zur Beratung vorgestellt werden.

### **Abstimmung**

*Einstimmig ohne Enthaltungen dafür.*

**10. Antrag SPD: Nutzung des Förderprogramms "Förderung von Ladeinfrastruktur 2022/2023" 2021/214**

TOP 9 und TOP 10 werden gemeinsam beraten. Frau Hammer verteilt einen Beschlussvorschlag, der die Anträge 2021/206, 2021/212 und 2021/214 beinhaltet. Die Fraktionsvorsitzenden sollen einen gemeinsamen Text bis zur SV ausarbeiten.

Bürgermeister Tenge schlägt zur Finanzierung der Ladeinfrastruktur die Nutzung des Kapitalstocks der Söwag aus der abgeschlossenen Umrüstung auf LED-Lampen in Höhe von 200.000 € vor.

**Beschluss**

Der Magistrat wird aufgefordert, sich für eine mögliche nächste Förderrunde des Programms „Förderung von Ladeinfrastruktur 2022/2023“ zu bewerben und ein Nutzungskonzept für Unternehmen und die Öffentlichkeit (z.B. an den Standorten Friedensplatz / Oestrich, Parkplatz Rheinweg/Lindenplatz Winkel, Parkplatz Bürgerzentrum Oestrich, Parkplatz Turnhalle Hallgarten) zu entwickeln.

**Abstimmung**

*Einstimmig ohne Enthaltungen dafür.*

**11. Bauangelegenheiten (soweit vorhanden)**

Zur Kita Kunterbunt berichtet Bürgermeister Tenge, dass aktuell die Baugrube ausgehoben wird und dann rückbaubar mit Schotter gefüllt wird.

Am Leinpfad werden die alten Schienen in Höhe ehemaliger Koepp-Tunnel entfernt. Der Bereich ist mit Zäunen gesichert.

Die Baustelle der Bahn im Bahnhofsbereich wird sie weiter fortführen.

**12. Verschiedenes**

1. Vorsitzender Bleuel teilt mit, dass in der kommenden Ausschusssitzung (+ OB's Hallgarten und Oestrich) am 30.11.2021 Frau Domine die Planungen zur Hallgartener Straße vorstellt. Die Sitzung beginnt daher um 18.30 Uhr. Herr Christ und Herr Busch sprechen sich für einen Ortstermin an einem Samstag aus. Herr Bleuel weist darauf hin, dass mit Blick auf den HH ein Beschluss bis Ende November gefasst sein muss. Frau Schreiner schlägt vor, den Termin so zu belassen und einen Ortstermin nur im Bedarfsfall danach anzuberaumen. So wird einvernehmlich verblieben.
2. Nachfrage zu Abriss „Taunus“ in Hallgarten. Bürgermeister Tenge: Die Stadt ist am Projekt nicht beteiligt und hat darauf keinen Einfluss. Der Abriss wurde bereits beantragt (und genehmigt).
3. Gelbe Markierungen auf Marktplatz in Hallgarten. Bürgermeister Tenge: Steht im Zusammenhang mit der verkehrsberuhigten Neukonzeption des Hallgartener Platzes.

Oestrich-Winkel, 27.10.2021

Ausschussvorsitzender  
Klaus Bleuel

Schriftführerin  
Ruth Schreiner



**ZOOLOGISCHE  
GESELLSCHAFT  
FRANKFURT**

## Projektskizze

# Naturschutzgroßprojekt Wispertaunus

- September 2021

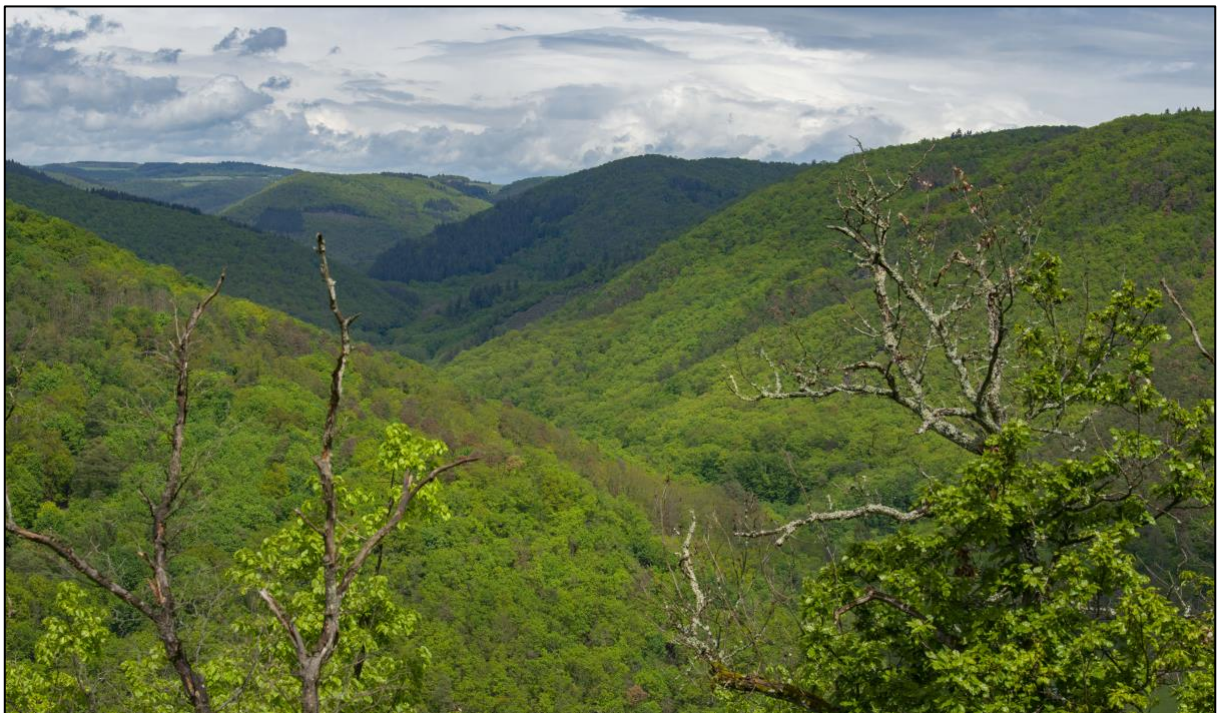


Foto: Wispertal, Daniel Rosengren – ZGF

Nico Eidenmüller

Referent für Waldschutz – Referat Europa  
Zoologische Gesellschaft Frankfurt e.V.  
Bernhard-Grzimek-Allee 1  
60316 Frankfurt  
E-Mail: [eidenmüller@zgf.de](mailto:eidenmüller@zgf.de)  
Tel: 0175 - 909 488 0



## Hintergrund

Naturwälder leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Artenvielfalt und Minderung des Klimawandels. Sie dienen als Erholungsräume für den Menschen und liefern wertvolle Erkenntnisse für die Wissenschaft sowie die naturnahe Waldbewirtschaftung. In Deutschland sind derzeit lediglich 3,1 Prozent der Wälder ihrer natürlichen Entwicklung überlassen. Die Zoologische Gesellschaft Frankfurt setzt sich daher für mehr Wildnis und Naturwälder in Deutschland ein.

Mit 21.836 Hektar ohne Autobahnen und Bundesstraßen befindet sich im Rheingau-Taunus der größte unzerschnittene Waldkomplex in Hessen, der sich auf Rheinland-Pfälzischer Seite fortsetzt. Die Mittelgebirgslandschaft wird dominiert von artenreichen Buchen- und Eichenwäldern, die anteilig im Biodiversitäts-Hotspot Mittelrheintal liegen. Viele bedrohte Arten wie der Schwarzstorch, Bechsteinfledermaus, Wildkatze, Mittelspecht und Feuersalamander kommen hier vor.

In dieser vielschichtigen Waldlandschaft wurden bereits weite Teile der Staatswaldflächen, als sog. Naturwaldentwicklungsflächen (ehemals als Kernflächen bezeichnet), dauerhaft aus der forstlichen Nutzung genommen. Die großflächigen Naturwaldentwicklungsflächen umfassen im Wispertaunus 1.088 Hektar und im benachbarten Kammerforst 565 Hektar, ergänzt durch kleinere Naturwaldentwicklungsflächen in der Region.

## Projektbeschreibung

In dem geplanten Naturschutzgroßprojekt der Zoologischen Gesellschaft Frankfurt (ZGF) sollen die Naturwaldentwicklungsflächen im Staatswald freiwillig durch Flächen im Kommunalwald und ggf. Privatwald erweitert und miteinander vernetzt werden, um einen großen Naturwaldverbund im Rheingau-Taunus dauerhaft zu etablieren. In diesem Zusammenhang arbeitet die ZGF, in Abstimmung mit der Forstverwaltung, bislang mit den Kommunen Geisenheim, Heidenrod und Lorch am Rhein zusammen. Weitere interessierte Waldeigentümerinnen und -eigentümer können freiwillig an dem Projekt teilnehmen.

Durch den Erwerb von Flächen oder des forstlichen Nutzungsverzichts sollen wertvolle Waldflächen dauerhaft für eine natürliche Entwicklung gesichert werden. Außerdem soll die Förderung integrativer Naturschutzmaßnahmen im Wirtschaftswald wesentlich zur Vernetzung der Naturwaldentwicklungsflächen im Wispertaunus beitragen sowie Quellen und Waldbäche renaturiert werden. Darüber hinaus soll gemeinsam mit der Forstverwaltung, den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern, den Jagdpächterinnen und Jagdpächtern sowie den betroffenen Behörden ein Wildtiermanagement abgestimmt werden. Das Erleben der Naturwaldflächen für Waldbesucher ist weiterhin möglich und soll durch die Erarbeitung eines Konzepts zur Besucherlenkung optimiert werden. Projektziel ist das Zulassen natürlicher Entwicklungsprozesse auf den Naturwaldentwicklungsflächen und Vernetzungsbiotopen zur dauerhaften Sicherung des Lebensraums waldbiotypischer Arten.

Die ZGF bereitet hierfür derzeit einen Projektantrag beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) und dem hessischen Umweltministerium (HMUKLV) im Rahmen des Förderprogramms „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ vor. Das geplante Projekt gliedert sich in eine Planungs- und Umsetzungsphase und läuft insgesamt rund 12 Jahre. In der 2,5-jährigen Planungsphase (Projekt I) werden innerhalb des Planungsraums die konkreten Rahmenbedingungen und Maßnahmen detailliert mit den betroffenen Akteuren abgestimmt und eine Förderkulisse festgelegt. Der Abgrenzungsentwurf des Planungsraums für das Projekt I wird derzeit noch mit dem BfN und dem Umweltministerium in Wiesbaden sowie den betroffenen Kommunen abgestimmt. Anschließend werden die abgestimmten Maßnahmen, innerhalb der Förderkulisse, in der zehnjährigen Umsetzungsphase (Projekt II) durchgeführt. Derzeit wird von einem Projektbeginn des Projektes I im Frühjahr 2022 ausgegangen.

An der Projektumsetzung vor Ort soll gemeinsam u. a. mit der Forst- und Naturschutzverwaltung, den beteiligten Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern, den Jagdpächterinnen und Jagdpächtern sowie dem Tourismus und betroffenen Behörden gearbeitet werden. Die Projektteilnahme ist freiwillig.



# Vorstellung – Geplantes Naturschutzgroßprojekt Wispertaunus

Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen, Oestrich-Winkel am 26.10.2021



**ZOOLOGISCHE  
GESELLSCHAFT  
FRANKFURT**



DIE ZOOLOGISCHE  
GESELLSCHAFT FRANKFURT  
BEWAHRT WILDTIERE  
UND IHRE LEBENSÄRÄUME,

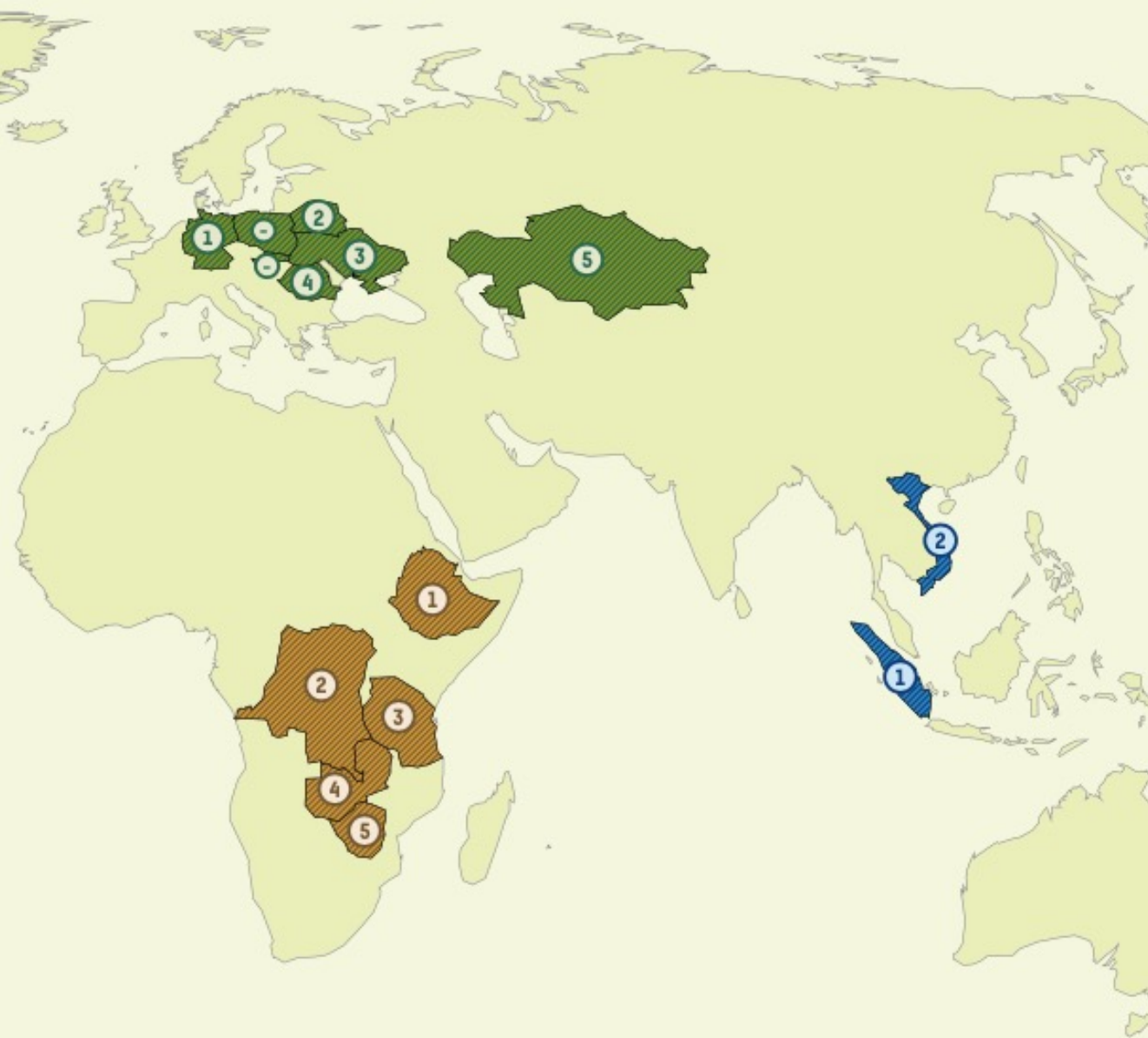
UND DIES VOR ALLEM IN  
SCHUTZGEBIETEN UND  
HERAUSRAGENDEN  
WILDNISREGIONEN.

*ZGF Leitbild*



Foto: ZGF

22 Millionen EURO  
29 Projekte & Programme  
18 Länder  
Geschäftsjahr: 2020



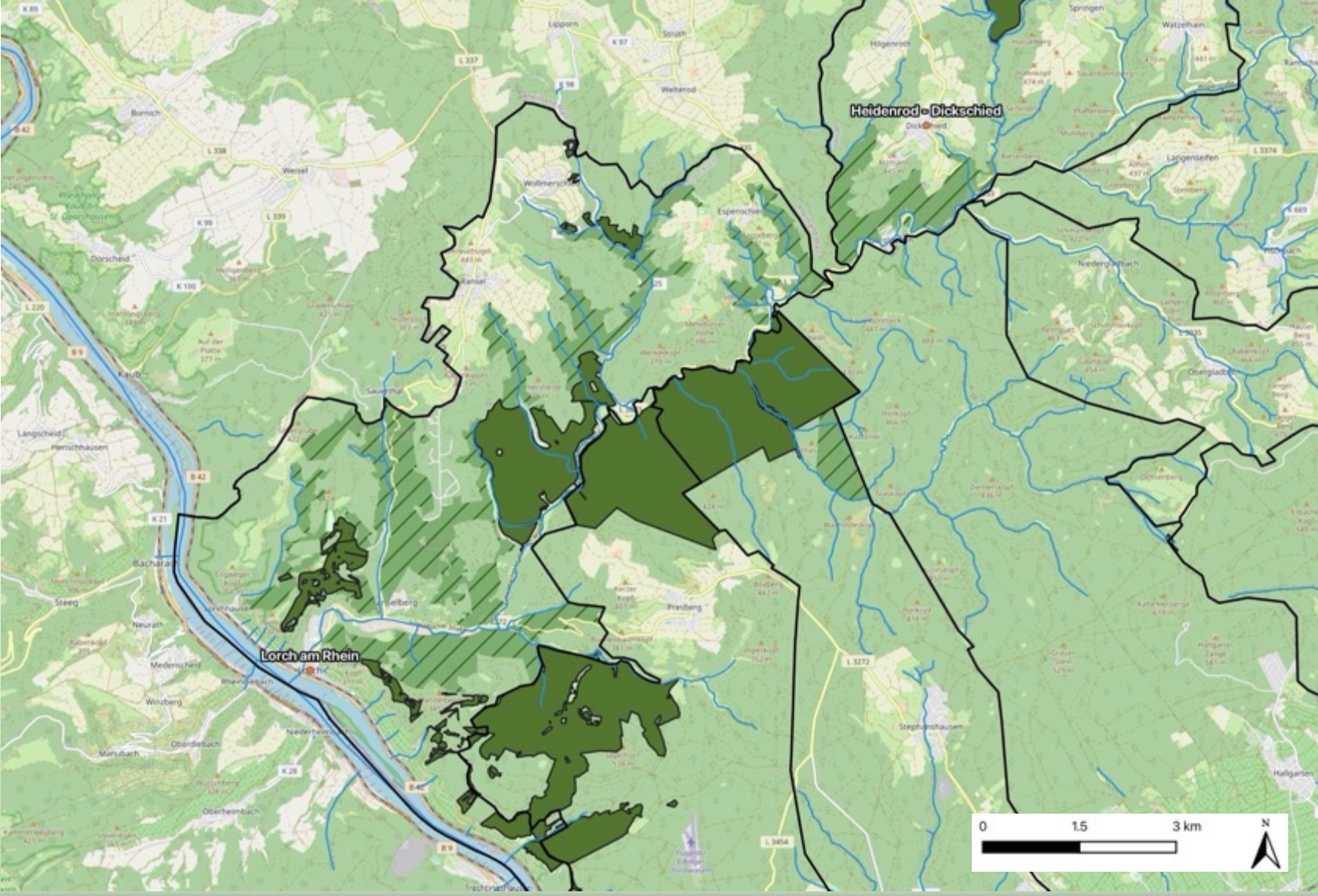


# Größtes unzerschnittenes Waldgebiet Hessens









# Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben – Vorschlagsflächen Naturwaldentwicklung

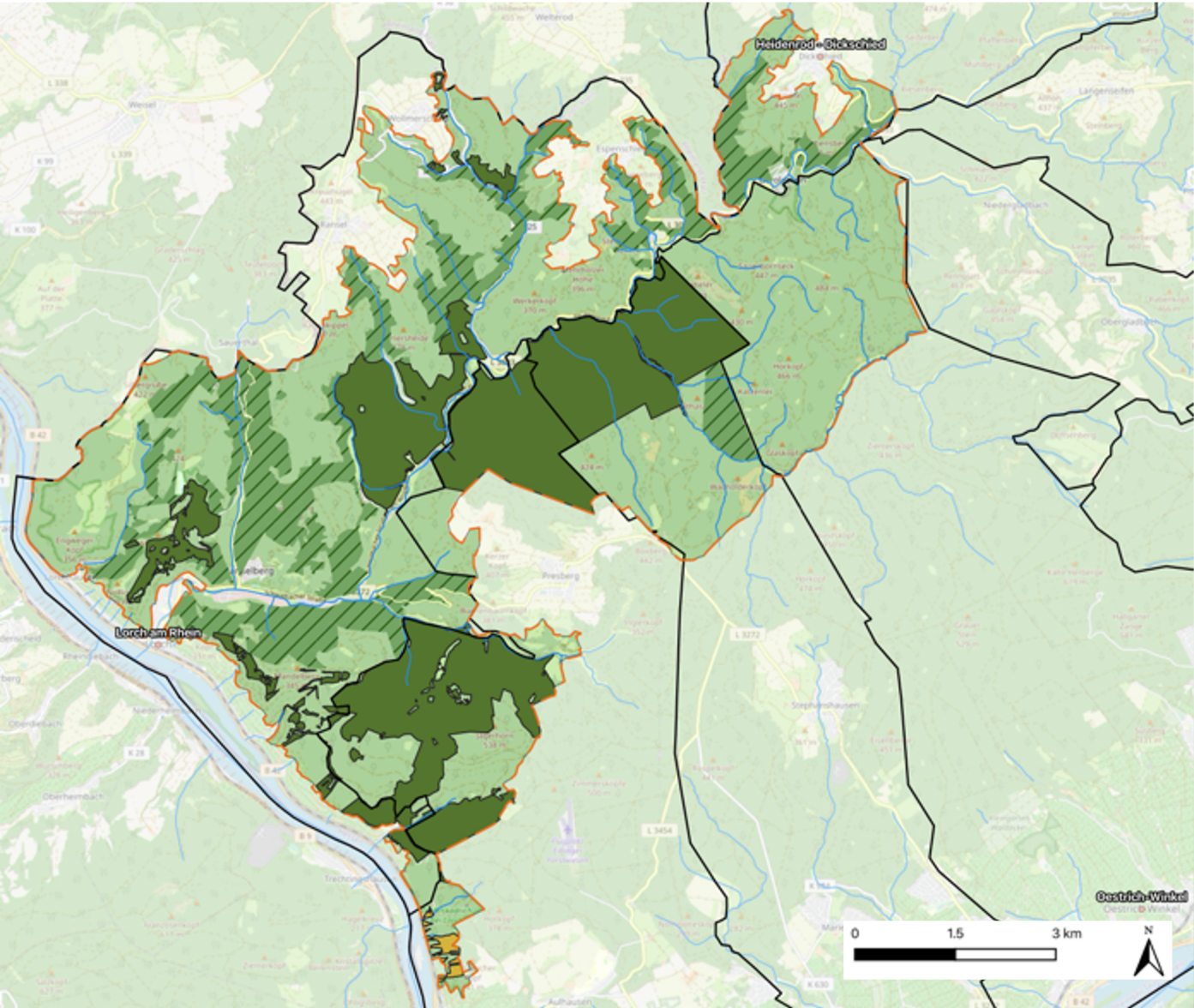


## Vorschlagsflächen Naturwald - E&E-Vorstudie

-  Kernflächen Staatswald (HessenForst)
-  Vorschlagsflächen Naturwald (E&E-Vorstudie)
-  Gemeindegrenzen
-  Fließgewässer



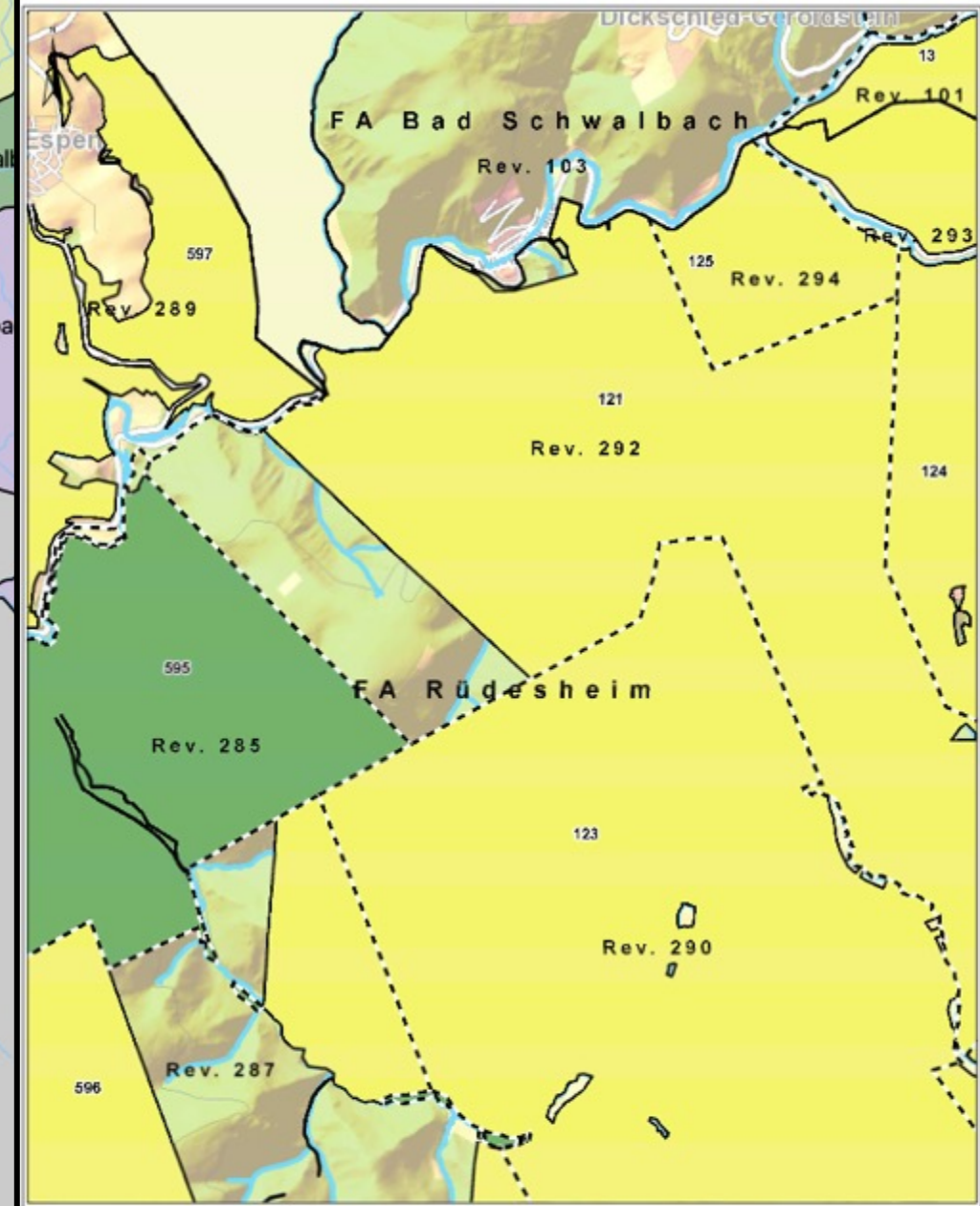
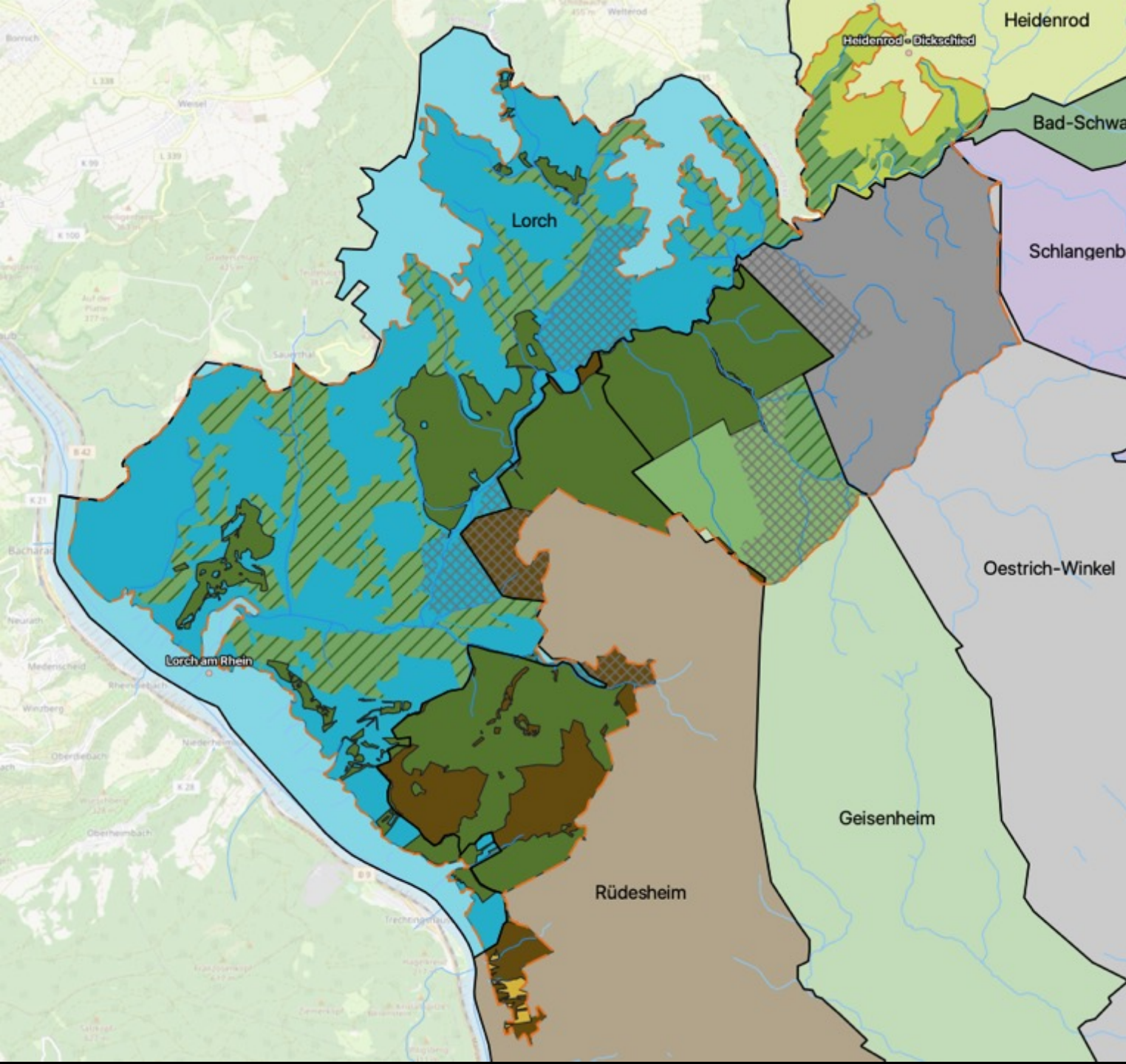
# Entwurf des Planungsraums (wird derzeit überarbeitet)



## Geplantes Naturschutzgroßprojekt Wispertaunus

-  NGP Planungsraum (Entwurf)
-  Kernflächen Staatswald (HessenForst)
-  Vorschlagsf. - Naturwald - Kommunalwald
-  Flächen - NABU-Stiftung Hessen
-  Gemeindegrenzen
-  Fließgewässer





Datum: 10.11.2020 1:25.000  
 11:43:40 0 325 650 975 1.300 m



© Landesbetrieb HessenForst. Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Kartengrundlage je nach Darstellung: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), Topographische Karte 1:25.000 (TK 25), Topographische Karte 1:50.000 (TK 50), Hessen 1:200.000 (H 200), Digitales Geländemodell (DGM 1), Digitale Orthophoto (DOP), ATKIS-Präsentationsgrafiken (PG 10, PG 25, PG 50, PG 100). Mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodennutzung und Geoinformation, Vervielfältigungsnummer 2006-3-17.

# **Ziel: Erweiterung und Vernetzung der Naturwaldentwicklungsflächen im Staatswald durch Waldflächen interessierter Waldeigentümer (Kommunal/Privat)**

## **Aktivitäten:**

- **Abkauf des dauerhaften forstlichen Nutzungsverzichts / Ankauf von Waldflächen**
- **Forstliche Initialmaßnahmen auf zukünftigen Naturwaldflächen**
- **Abstimmung eines Konzeptes zum Wildtiermanagement**
- **Abstimmung eines Konzeptes zur Besucherlenkung**

# Rahmenbedingungen – Sicherung Naturwälder (Kommunen)

- WaldeigentümerInnen werden durch Ausgleichszahlungen entschädigt
- Höhe der Ausgleichszahlungen wird durch ein Waldwertgutachten im Rahmen des NGP bestimmt (Forstwerterschätzung in E&E-Vorstudie:  $\emptyset$  11.700 Euro/ha)
- BfN fordert Sicherung des überwiegenden Anteils der Naturwälder als NSG oder alternativen Instrumenten, ggf. FFH-Gebiet (Abstimmung des Sicherungskonzepts im Projekt I)
- Sicherung des dauerhaften Nutzungsverzichts durch Eintragung einer „Beschränkt persönliche Dienstbarkeit“ im Grundbuch
- Kommune bleibt Waldeigentümer
- Jagdrecht verbleibt bei der Kommune
- Bestimmte Lasten als Waldeigentümer verbleiben bei der Kommune



# Rahmenbedingungen – Sicherung Naturwälder

## Verbleibende Lasten der Grundstückseigentümer:

- **Liegenschaftsverwaltung (Beförderung, Verwaltung, Verkehrssicherung)**
- **Beiträge zur Berufsgenossenschaft & Unfallversicherung**
- **Versicherungen (Haftpflicht Wald, ggf. Waldbrand)**
- **Grundsteuer**

# **Ziel: Erhöhung der Lebensraumqualität für waldlebende Arten im Wirtschaftswald**

## **Aktivitäten:**

- **Freiwillige Beratung von interessierten Waldeigentümern zu naturnahen Waldbaukonzepten in Pufferbereichen mit Hessen-Forst**
- **Sicherung von Habitatbaumgruppen**

# **Ziel: Verbesserung der Durchlässigkeit und Naturnähe der Waldbäche und Quellbereiche**

## **Aktivitäten:**

- **Rückbau von Wanderhindernissen**
- **Renaturierung Uferrandstreifen und Quellen**

# Geplantes Naturschutzgroßprojekt Wispertaunus

- **Projektträger: Zoologische Gesellschaft Frankfurt (ZGF) in Kooperation mit der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe**
- **Antragsstellung eines Naturschutzgroßprojektes durch ZGF beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Abstimmung mit dem Hessischen Umweltministerium**
- **Projektvolumen: ca. 16 Mio. Euro**
- **Finanzierung: Bundesförderung (75%), Land Hessen (15%), ZGF (10%)**
- **Projektbüro in Lorch**

# Geplantes Naturschutzgroßprojekt Wispertaunus

- **Gemeinsame Projektentwicklung mit FA Rüdesheim, Grundstückseigentümern und Interessengruppen in der Region**
- **Verzahnung von Forstwirtschaft und Naturwald**
- **Leuchtturmprojekt: Perspektivisch Hessens zweitgrößter Naturwaldverbund**
- **Einsatz für den Erhalt der Biodiversität, Klimaschutz und Erholungsnutzung**
- **Urwälder von morgen für zukünftige Generationen**

# Projektstruktur und Zeitplanung

**2021 – Antragsstellung**

**2022 - 2024 – Projekt I: Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL)**

**2025 - 2035 – Projekt II: Umsetzung des PEPL**

Jahr	2021				2022				2023				2024				2025				2026 - 2035			
Quartal	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
Antragsphase	■	■	■	■											■	■	■							
Projekt I					■	■	■	■	■	■	■	■	■	■										
Projekt II																	■	■	■	■	■	■	■	■

# **Vielen Dank für Ihr Interesse!**

**Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an:**

**Nico Eidenmüller – Referat Europa**

**E-mail: [eydenmueller@zgf.de](mailto:eydenmueller@zgf.de)**

**Tel.: 0175 - 909 488 0**

# Fraktion B90/GRÜNE in der Stadtverordnetenversammlung

## Antrag

Nr. 2021/171

Fraktionsvorsitz	Ingrid Reichbauer
------------------	-------------------

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	31.08.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	26.10.2021
Stadtverordnetenversammlung	08.11.2021
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	18.10.2022

### Antrag B90/GRÜNE: Ende der Steinzeit

#### Antragstext

Der Magistrat wird beauftragt, inhaltliche Grundlagen zu ermitteln und Möglichkeiten zur Umsetzung einer gärtnerischen Gestaltungssatzung zu prüfen und den Entwurf einer Gestaltungssatzung vorzubereiten. Ziel ist es, das Anlegen von Kiesbeeten, Schotterflächen – teilweise auch unter der Bezeichnung monotone Steingärten publiziert – einzudämmen. Das Ergebnis der Prüfung und ein Vorschlag einer entsprechenden Gestaltungssatzung ist der Stadtverordnetenversammlung bis Jahresende vorzulegen.

#### Ergänzungsantrag SPD:

Ergänzend wird der Magistrat gebeten, bis zur nächsten Sitzung des Ausschuss Umwelt, Planen und Bauen – Bezug nehmend auf den Beschluss 2019/87 aus 2019 – zu berichten,

- in welchen seitdem beschlossenen Bebauungsplänen Kies- oder Schottergärten untersagt wurden;
- welche Vorschläge der Magistrat erarbeitet hat, wie bestehende Schottergärten zurückgebaut werden können;
- welche Anstrengungen der Magistrat unternommen hat, im Rahmen einer Öffentlichkeitskampagne Eigentümer bestehender Kies- und Schottergärten zu informieren, welche Vorteile die Umwidmung von Kies- und Schottergärten in naturbelassene Gärten hat;
- welche öffentlichen Flächen die Stadt identifiziert und wo sie bereits entsprechend tätig geworden ist, um diese zu entsiegeln und ökologisch aufzuwerten.

#### Begründung

In Schotter- und monotonen Steingärten werden Wiesen, Rasen und Beete durch Schotter und Kies ersetzt und die Böden mit Folien versiegelt. Diese Art von Gärten aus Stein und Schotter sind für die Umwelt nicht gut und



schaden der Biodiversität. Deshalb soll dem Trend Schotter- und Steingärten anzulegen durch Information und einer Gestaltungssatzung entgegengewirkt werden.

Gerade Vorgärten und kleinere Grünflächen haben eine besondere Bedeutung für die Artenvielfalt und das Mikroklima. Sie bilden ökologische Trittsteine für Pflanzenarten, Insekten und Vögel, die auf der Suche nach Nahrung und Nistplätzen von Trittstein zu Trittstein – von Grünfläche zu Grünfläche – wandern. Kies- und Steinflächen sind dies dagegen nicht, heizen sich stärker auf, speichern Wärme und strahlen sie wieder ab. Für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt sind darum naturnahe, strukturreiche Gärten besonders wichtig. Werden Vorgärten ökologisch richtig gestaltet, sind sie ein kostbares Stück Natur. Lauschige Plätzchen laden zum Verweilen ein und bieten Raum für einen Plausch mit den Nachbarn. Und wenn der Wind in den Blättern rauscht, haben wir "Luft zum Atmen"! Dabei ist es auch gar nicht so schwer, einen blühenden Vorgarten individuell, pflegeleicht und nachhaltig anzulegen.

Eine Infobroschüre zur Sensibilisierung für das Thema, d.h. ein Aufruf an die Bevölkerung auf Schottergärten zu verzichten, könnte ein erster Schritt sein. Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat unter dem Titel „Leben in blühenden Vorgärten“ eine Broschüre zu diesem Thema herausgegeben. Sie ist als Anlage dem Antrag beigefügt. [Blühende Vorgärten | Landeshauptstadt Wiesbaden](#)

Begrünte Vorgärten hingegen tragen in vielfacher Hinsicht zum Natur- und Artenschutz bei: Fruchtbare, lebendige Böden als Basis für ein intaktes Ökosystem, Lebensraum und Ersatzquartier für anpassungsfähige Tiere sowie Pflanzen, die durch Landwirtschaft, Bebauung und Verkehr aus ihrem natürlichen Lebensraum verdrängt wurden. Zitat aus der Wiesbadener Broschüre: „Pflanzen regulieren das Mikroklima, indem sie Temperaturextreme regulieren und die Luft befeuchten – ein großer Vorteil in heißen Sommern. Sie kühlen die Luft merklich, da sie Wasser verdunsten. Auch offene Böden tragen, anders als versiegelte Flächen, durch Verdunstung zur Abkühlung der Luft bei. Kies, Schotter, Beton und Asphalt hingegen speichern Wärme und strahlen diese langanhaltend ab“.

Oestrich-Winkel kann als Kommune durch eine Gestaltungssatzung und entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen eine Vorbildfunktion übernehmen. Die Umsetzung einer Gestaltungssatzung kann einen noch stärkeren Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz leisten. Ziel soll der Erhalt der Artenvielfalt sein. Dies ist auch ein Beitrag zum Klimaschutz. Die Gestaltungssatzung ist auch ein Mosaikstein zum Hochwasserschutz im Rahmen präventiver Maßnahmen.

Einige Städte in Hessen gehen bereits gegen die umstrittenen Stein- und Schottergärten vor. In Hanau und Fulda wurden beispielsweise Bebauungspläne entsprechend angepasst. Steingärten werden in Hanau in Bebauungsplänen verboten, zum Beispiel auf dem Pioneer Konversionsgelände, dem derzeit größten Baugebiet. Auch in den Neubaugebieten in Fulda gibt es wohl Bebauungspläne, die Grünflächen vorschreiben und Schotterflächen verbieten. Um diese Art der Vorgartengestaltung einzudämmen, planen auch Wiesbaden und Kassel derzeit eine Anpassung ihrer bereits existierenden kommunalen Grünsatzungen.

Auch für Oestrich-Winkel ist eine entsprechende Gestaltungssatzung für den Klimaschutz wichtig.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Keine .

Oestrich-Winkel, 19.08.2021

Fraktionsvorsitz

# Fraktion Freie GRÜNE in der Stadtverordnetenversammlung

## Antrag

Nr. 2019/152

Fraktionsvorsitz	Dr. Ute Weinmann
------------------	------------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	18.11.2019
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	03.12.2019
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2019
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	26.10.2021

**Antrag FREIE GRÜNE: Erlass einer kommunalen Solarsatzung für Neu- und Umbauten**

### Antragstext

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, wie in Oestrich-Winkel eine kommunale Solarsatzung für Neu- und Umbauten erlassen werden kann.

### Begründung

Ziel ist es, den Ausbau von Photovoltaik und Solarthermie in Oestrich-Winkel angesichts der Klimakrise forciert zu unterstützen. Die Fraktion FREIE GRÜNE sieht in den vier Stadtteilen Oestrich-Winkels für den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Dachflächen und einer Süd-West-Ausrichtung bei Neubauten und Umbauten (Sanierungsmaßnahmen) großes Potenzial. Ohnehin ist der Rheingau-Taunus-Kreis von Sonne begünstigt und angesichts bundes- und hessenweit prognostizierter weiterer Hitzesommer ist zu konstatieren, dass wesentlich mehr private, gewerbliche und öffentliche Dachflächen als bislang genutzt werden könnten, um Fortschritte beim kommunalen Klimaschutz zu erzielen.

### Finanzielle Auswirkungen

Oestrich-Winkel, 04.11.2019

Fraktionsvorsitz



# Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

## Beschlussvorlage

Nr: 2021/143

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetriebe
Vorlagenerstellung	Bianca Domine

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission Stadtwerke	15.09.2021
Magistrat	20.09.2021
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	26.10.2021
Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2021
Stadtverordnetenversammlung	08.11.2021

### 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)

#### Beschlussvorschlag

Die 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.10.2018 wird wie vorgelegt beschlossen.

#### Sachverhalt

Aufgrund der Kostenerhöhungen des Eigenbetriebes und unter der Beachtung des Kommunalabgabengesetzes bedurfte es einer Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren.

Die letzte kostendeckende Gebührenkalkulation erfolgte im Jahr 2018 für die Wirtschaftsjahre 2019 und 2020, die Beiträge wurden auch für 2021 angewandt.

Für die kostendeckende Kalkulation der Abwassergebühren der Wirtschaftsjahre 2022 und 2023 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Willitzer Baumann Schwed beauftragt.

Diese erfolgt mit der Zielsetzung die Gebührenhöhe kostendeckend zu kalkulieren und unter Berücksichtigung der Rückführung der Überschüsse aus den Vorjahren an die Gebührenzahler.

Näheres kann der anliegenden Kalkulation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Willitzer Baumann entnommen werden.

Die notwendige Gebührenerhöhung ergibt sich aus dem in den letzten Jahren erforderlichen hohen Investitionsaufwand durch den notwendigen hydraulischen Austausch (Dimensionsvergrößerungen von überbelasteten Kanälen), der gesetzlich notwendigen Kanalsanierungen sowie der

Baugebietserweiterungen Scharbel und Fuchshöhl, die mit einem Trennsystem mit Rückstaukanal erschlossen werden mussten.

Zudem mussten die Verbandsumlagen wegen der stark gestiegenen Entsorgungskosten erhöht werden.

Die Gebührensätze müssen deshalb ab dem 01.01.2022 wie folgt festgesetzt werden:

<b>Gebühr</b>	Je m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> 2012	Je m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> 2013+2014	je m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> 2015+2016	Je m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> 2017+2018	Je m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> 2019-2021	<b>Je m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> ab 2022-</b>
<b>Schmutz- wasser</b>	2,65 €	2,61 €	2,45 €	2,28 €	2,16 €	<b>2,19 €</b>
<b>Nieder- schlagswas.</b>	0,42 €	0,46 €	0,40 €	0,40 €	0,40 €	<b>0,45 €</b>

Vergleich zu den anderen an die Verbände angeschlossenen Kommunen:

	Schmutz- wasser/ m <sup>3</sup>	Niederschlags- wasser/ m <sup>2</sup>
Walluf	2,05	0,62
Kiedrich	2,37	0,83
Eltville	2,05	0,31
Oestrich-Winkel	2,19	0,45
Geisenheim	2,32	0,54
Rüdesheim	2,27	0,53
Lorch	2,99	0,68
Schlangenbad	2,77	0,24

Durch die Forderung der „4. Reinigungsstufe“ und der damit verbundenen hohen Investitionsaufwand der beiden Verbandskläranlagen wird die Abwassergebühr perspektivisch weiter angehoben werden müssen.

## **Anlage(n)**

1. Entwurf Entwässerungssatzung
2. Bericht zur Kalkulation der Abwassergebühren 2022 2023

Oestrich – Winkel, 19.07.2021

Dezernatsleiter



# 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Oestrich-Winkel vom 22.10.2018

## Rechtsgrundlagen

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)

§§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573)

§§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247)

§§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)

§§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S 430),

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom

## Artikel 1

§ 24 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser“ Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,45 EUR** jährlich erhoben.

## Artikel 2

§ 26 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser“ Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.  
Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **2,19 EUR**.

## Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oestrich-Winkel,

Der Magistrat

Kay Tenge

Bürgermeister



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

Diese Änderungssatzung wurde gem. § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung im Wiesbadener Kurier, Rheingau Ausgabe, Nr. 000 vom xxx, xx. Jahrgang, öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel,

Der Magistrat

Kay Tenge  
Bürgermeister

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

## **Eigenbetrieb Stadtwerke Oestrich-Winkel**

### **Kalkulation**

**einer kostendeckenden Abwassergebühr**

**nach § 10 KAG**

**für die Wirtschaftsjahre 2022 bis 2023**

**getrennt nach Schmutzwassereinleitung**

**und Niederschlagswassereinleitung**



# WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags	2
3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation	4
4. Berechnung der kostendeckenden Gebühren	8
5. Ergebnis und Empfehlung	10
Anlage I: Aufteilung der Planansätze auf die Bereiche Rohrnetz und Kläranlage	
Anlage II: Aufteilung der Ansätze nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung und Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr nach KAG	
Anlage III: Allgemeine Auftragsbedingungen	

## **1. Auftrag**

Die Betriebsleitung des

### **Eigenbetriebs Stadtwerke Oestrich-Winkel**

beauftragte uns, die kostendeckenden Abwassergebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023, getrennt nach einer Gebühr für die Schmutzwassereinleitung und einer Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung, zu kalkulieren.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage III beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Absatz 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Absatz 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

## **2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags**

Gegenstand des Auftrags ist die Kalkulation von Benutzergebühren für die Leistungen des Betriebszweigs Abwasserentsorgung, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser-einleitung.

Nach § 10 Absatz 1 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den zu deckenden Kosten zählen nach § 10 Absatz 2 KAG die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Kalkulation der Gebühr haben wir auftragsgemäß eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt. Die Differenz zwischen tatsächlicher und kalkulatorischer Verzinsung soll der Finanzierung einer jährlichen Ausschüttung an die Stadt dienen. Die Ausschüttungen erhält die Stadt als Verzinsung des zur Verfügung gestellten Eigenkapitals. Von dem Wahlrecht, bei der Berechnung der Abschreibungen auf die Wiederbeschaffungszeitwerte abzustellen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§ 10 Absatz 3 KAG). Dies ist durch die Trennung von Schmutz- und Niederschlagswasser-einleitung gewährleistet.

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals haben wir in Abstimmung mit der Betriebsleitung unter Berücksichtigung der Höhe der Fremdkapitalverzinsung und des aktuellen Zinsniveaus einen Zinssatz von 3,50 % herangezogen.

Wegen der Trennung in eine Gebühr für die Schmutzwassereinleitung und eine Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung waren die Kosten zunächst den Kostenstellen „Rohrnetz“ und „Kläranlagen“ zuzuordnen (vergleiche Anlage I). Die Ermittlung der Aufteilungsmaßstäbe ist unter Gliederungspunkt 3 erläutert. Im nächsten Schritt war eine Aufteilung der Kosten auf die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ vorzunehmen (Anlage II). Diese sind ebenfalls unter Gliederungspunkt 3 erläutert.

# WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Abwassergebühren für die Wirtschaftsjahre 2022-2023  
Eigenbetrieb Stadtwerke Oestrich-Winkel

---

Seite 3

Unserer Kalkulation liegen insbesondere folgende Unterlagen zu Grunde:

- Wirtschaftsplan 2022
- Jahresabschluss 2020
- Gutachterliche Stellungnahme der Aquadrat Ingenieure Gesellschaft für Wasserwirtschaft und Informationssysteme mbH Griesheim, „Gutachten zur Ermittlung der Kostenverteilung auf Schmutz- und Regenwasser für den Abwasserverband Mittlerer Rheingau – Erläuterungsbericht für den Abwasserverband Mittlerer Rheingau -“ vom August 2011
- Gutachterliche Stellungnahme der Sydro Consult Ingenieurgesellschaft für Systemhydrologie Wasserwirtschaft Informationssysteme mbH Darmstadt und Dr.-Ing. F. Schmidt-Bregas Ingenieurgesellschaft mbH Wiesbaden, „Abwasserverband Oberer Rheingau – Ermittlung eines Aufteilungsschlüssel in einen Schmutz- und einen Niederschlagswasseranteil für die Verbandsanlagen des AV Obere Rheingau – Erläuterungsbericht“ vom August 2011

Die Überprüfung der Ansätze des Wirtschaftsplans und der gutachterlichen Stellungnahmen war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

### 3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation

Die der Gebührenkalkulation zu Grunde liegenden Werte wurden grundsätzlich aus den Planzahlen des Wirtschaftsplans 2022 abgeleitet. Um der Kostensteigerung im Jahr 2023 Rechnung zu tragen, wurden die Personalkosten um 3,0 % und die Sachkosten um 2,0 % gegenüber den Planwerten 2022 erhöht und auf volle hundert € gerundet. Ansätze bis zu T€ 1,0 wurden unverändert übernommen. Bei den Verbandsumlagen der beiden Abwasserverbände wurden wegen der rückläufigen Tendenz der Umlagen keine Steigerungen berücksichtigt. Aufgrund des momentan herrschenden günstigen Zinsumfelds wurde der Zins- und Diskontaufwand um 2,0 % gegenüber den Planwerten 2022 gesenkt. Bezüglich der Ermittlung dieser Planansätze verweisen wir auf die Erläuterungen zum Wirtschaftsplan.

Nachfolgend werden die wesentlichen Positionen der Gebührenkalkulation erläutert, die abweichend von der oben erläuterten Vorgehensweise ermittelt wurden.

#### Kalkulatorische Verzinsung des Kapitaleinsatzes

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Kapitaleinsatzes sind Anlagevermögen und passivierte Zuschüsse gemäß den Werten des Investitionsplans fortzuschreiben.

	Anlagevermögen	Zuschüsse	Differenz
Restbuchwert 31.12.2018	7.375.457 €	1.725.618 €	5.649.839 €
Zugänge 2019	252.676 €	84.875 €	167.801 €
Abschreibungen und Abgänge 2019	409.258 €	129.579 €	279.679 €
Restbuchwert 31.12.2019	7.218.875 €	1.680.914 €	5.537.961 €
Zugänge 2020 (Plan)	1.255.596 €	59.181 €	1.196.415 €
Abschreibungen und Abgänge 2020 (Plan)	410.210 €	115.184 €	295.026 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2020	8.064.261 €	1.624.911 €	6.439.350 €
Zugänge 2021 (Plan)	631.000 €	100.000 €	531.000 €
Abschreibungen und Abgänge 2021 (Plan)	513.230 €	118.214 €	395.016 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2021	8.182.031 €	1.606.697 €	6.575.334 €
Zugänge 2022 (Plan)	1.452.000 €	100.000 €	1.352.000 €
Abschreibungen und Abgänge 2022 (Plan)	520.164 €	129.900 €	390.264 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2022	9.113.867 €	1.576.797 €	7.537.070 €
Zugänge 2023 (Plan)	752.000 €	100.000 €	652.000 €
Abschreibungen und Abgänge 2023 (Plan)	539.069 €	132.930 €	406.139 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2023	9.326.798 €	1.543.867 €	7.782.931 €

# WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Abwassergebühren für die Wirtschaftsjahre 2022-2023  
Eigenbetrieb Stadtwerke Oestrich-Winkel

Seite 5

Aus dem arithmetischen Mittel der bereinigten Restbuchwerte zum 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 errechnet sich das nicht durch Zuschüsse finanzierte Anlagekapital in Höhe von 7.056.202 €. Bei einer Verzinsung mit 3,50 % ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von rund 246.967 €.

Im Wirtschaftsplan 2022 wurden tatsächliche Zinsaufwendungen veranschlagt. Die Differenz zwischen kalkulatorischer und tatsächlicher Verzinsung entspricht der Verzinsung des von der Stadt zur Verfügung gestellten Eigenkapitals. Wir empfehlen, die Differenz zwischen tatsächlicher und kalkulatorischer Verzinsung jährlich durch eine Nachkalkulation festzustellen. Die Eigenkapitalverzinsung stellt nach dem KAG zu berücksichtigenden Kosten dar, ist handelsrechtlich jedoch kein Aufwand. In Höhe der Eigenkapitalverzinsung können daher wie bisher Rücklagen zur Erhöhung des Eigenfinanzierungsspielraums des Eigenbetriebs gebildet oder aber Ausschüttungen an die Stadt vorgenommen werden.

## **Berücksichtigung der Gebührenüberdeckungen aus Vorperioden**

Nach § 10 Absatz 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraum bestehende Kostenüber- oder -unterdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Für die Jahre 2016 bis 2018 wurde diese durch eine Nachkalkulation ermittelt und den Rückstellungen zugeführt.

Es ergibt sich zum 31. Dezember 2018 folgender Stand:

	KAG Über-/ Unterdeckung	davon Schmutz- wasser	davon Niederschlags- wasser
Überdeckung 2016 (Ausgleich bis 2021)	25.481,24 €	37.812,43 €	-12.331,19 €
Überdeckung 2017 (Ausgleich bis 2022)	148.286,93 €	90.458,56 €	57.828,37 €
Überdeckung 2018 (Ausgleich bis 2023)	275.778,64 €	185.501,48 €	90.277,16 €
Stand zum 31.12.2018	449.546,81 €	313.772,47 €	135.774,34 €

Die Überdeckungen aus den Jahren vor 2016 wurden bereits in den Kalkulationen der Vorjahre berücksichtigt. Um einen planmäßigen Abbau der im Kalkulationszeitraum fälligen Überdeckungen zu erreichen sowie mittelfristig eine Gebührenstabilität zu gewährleisten, wurden die Überdeckungen der Jahre 2016 bis 2018 in der Kalkulation für 2022 und 2023 berücksichtigt. Die Bemessungsgrundlage ist daher im Kalkulationszeitraum um jährlich 224.773,41 € (Schmutzwasser 156.886,24 €, Niederschlagswasser 67.887,17 €) zu kürzen. In dieser Höhe ist eine

Gebührenunterdeckung zu kalkulieren, um die in den Vorjahren zu viel erhobenen Gebühren an die Gebührenzahler zurückzuführen.

Bei der für den Kalkulationszeitraum angenommenen Mengen und Flächen wirkt sich der Abbau des Gewinnvortrags in Höhe von 0,29 € je Kubikmeter Schmutzwasser bzw. 0,05 € je Quadratmeter versiegelte Fläche mindernd auf die von uns berechneten Gebühren aus (Anlage II).

In dieser Höhe ist nach Abbau der Rückstellungen bei sonst gleichen Kosten und gleichen Mengen von einer Gebührenerhöhung auszugehen.

### **Aufteilungsmaßstäbe für die Kostenstellen „Rohrnetz“ und „Kläranlage“**

Die Aufteilung der Planansätze auf die Kostenstellen „Rohrnetz“ und „Kläranlage“ ist aus Anlage I ersichtlich.

Da die Stadtwerke über keine eigene Kläranlage verfügen, betreffen die Kosten mit Ausnahme der Verbandsumlagen in der Regel die Kostenstelle Rohrnetz. Die Kosten der Abrechnung und Veranlagung (Sachkonto 4804) wurden je zur Hälfte beiden Kostenstellen zugeordnet.

Die Aufteilungsmaßstäbe der Verbandsumlagen wurden aus den Verbandsumlagebescheiden 2020 übernommen.

### **Aufteilungsmaßstäbe für die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“**

Die ermittelten Kosten für die Bereiche „Rohrnetz“ und „Kläranlage“ sind im nächsten Schritt auf die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ zu verteilen, um die durch Abwassergebühren zu deckenden Kosten zu erhalten.

Die Aufteilungsmaßstäbe für die Abwasserverbände wurden im Zuge der Einführung der getrennten Abwassergebühr durch zwei im August 2011 erstellte Gutachten getrennt für die Bereiche „Rohrnetz“ und „Kläranlagen“ ermittelt. Zu Einzelheiten verweisen wir auf die vorgenannten Gutachten. Die Aufteilungsmaßstäbe für das Kanalnetz der Stadtwerke wurden aus der Gebührenkalkulation 2013 übernommen. Das dort genannte ingenieurtechnische Gutachten lag uns nicht vor.

# WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Abwassergebühren für die Wirtschaftsjahre 2022-2023  
Eigenbetrieb Stadtwerke Oestrich-Winkel

Seite 7

Es ergeben sich danach folgende Aufteilungsmaßstäbe:

	<u>Anteil Schmutzwasser</u>	<u>Anteil Niederschlagswasser</u>
<b>Rohrnetz</b>		
Investitionskosten	42,8 %	57,2 %
Betriebskosten	65,6 %	34,4 %
AVOR Betriebskosten	69,7 %	30,3 %
AVOR Kapitalkosten	40,5 %	59,5 %
<b>Kläranlage</b>		
Betriebskosten	98,0 %	2,0 %
AVMR	76,7 %	23,3 %
AVOR Betriebskosten	98,0 %	2,0 %
AVOR Kapitalkosten	90,0 %	10,0 %

Bei Anwendung der Aufteilungsmaßstäbe auf die im ersten Schritt ermittelten Kosten ergeben sich für den Kostenträger „Schmutzwasser“ Kosten in Höhe von 1.453.219 € (62,9 %) und für den Kostenträger „Niederschlagswasser“ Kosten in Höhe von 858.581 € (37,1 %) (vergleiche Anlage II).



## 4. Berechnung der kostendeckenden Gebühren

Die nicht aus Gebühren erwirtschafteten Erträge wurden den Kostenträgern im Verhältnis der entsprechenden Kosten zugeordnet (vergleiche Anlage II). Nach Verrechnung dieser Erträge ergibt sich der durch Gebühren zu deckende Aufwand wie folgt:

– Schmutzwasser:	1.337.154 €
– Niederschlagswasser:	756.896 €

Die durch Nachkalkulation errechneten Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren wurden den Kostenträger ebenfalls zugeordnet. Unter Berücksichtigung der Überdeckungen ergibt sich folgender durch Gebühren zu deckender Aufwand:

– Schmutzwasser:	1.180.267 €
– Niederschlagswasser:	689.009 €

Auf Basis dieser Beträge sind mit Hilfe der Gebührenmaßstäbe Gebühren zu ermitteln, um eine volle Kostendeckung zu erreichen.

Maßstab für die Schmutzwassergebühr ist die voraussichtlich anfallende Schmutzwassermenge, die sich aus dem Frischwasserverbrauch ableitet. Es wurde laut Wirtschaftsplan 2022 eine Abrechnungsmenge des Schmutzwassers in Höhe von 540.000 m<sup>3</sup> angesetzt.

Für die Niederschlagswassergebühr stellt die versiegelte Fläche den Gebührenmaßstab dar. Auf Grundlage des Wirtschaftsplans 2022 ergibt sich als Maßstab für die Niederschlagswassergebühr eine versiegelte Fläche von 1.520.000 m<sup>2</sup>.

# WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation Abwassergebühren für die Wirtschaftsjahre 2022-2023  
Eigenbetrieb Stadtwerke Oestrich-Winkel

Seite 9

Die kostendeckenden Benutzergebühren für den Kalkulationszeitraum berechnen sich unter Berücksichtigung der Überdeckungen wie folgt:

$$\text{Schmutzwassergebühr} = \frac{1.180.267 \text{ €}}{540.000 \text{ m}^3} = 2,19 \text{ €/m}^3$$

$$\text{Niederschlagswassergebühr} = \frac{689.009 \text{ €}}{1.520.000 \text{ m}^2} = 0,45 \text{ €/m}^2$$

Die Gebühren sind teilweise durch den Abbau der Gebührenüberdeckungen aus Vorperioden begünstigt. Dieser Effekt wird entfallen, wenn die Vorträge abgebaut sind. Dies wird voraussichtlich ab 2024 der Fall sein. Wie aus der Gebührenberechnung ohne Berücksichtigung des Gewinnvortrags deutlich wird, ist danach auf Grundlage der aktuellen Kosten- und Mengen- bzw. Flächenstruktur mit einer Anhebung der Gebühren um 0,29 € je Kubikmeter Schmutzwasser bzw. 0,05 € je Quadratmeter versiegelter Fläche zu rechnen. Alternativ sollte zum Ausgleich zukünftiger Unterdeckungen die Einführung einer Grundgebühr erwogen werden.

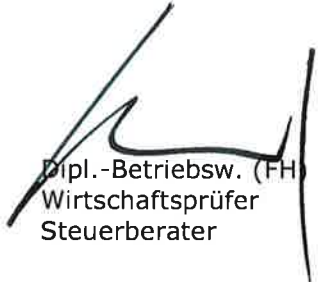
## 5. Ergebnis und Empfehlung

Die Kalkulation kostendeckender Abwassergebühren für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023 führt zu folgenden Ergebnissen (aktuelle Gebühren in Klammern):

- **Schmutzwassergebühr** **2,19 €/m<sup>3</sup>** (2,16 €/m<sup>3</sup>)
- **Niederschlagswassergebühr** **0,45 €/m<sup>2</sup>** (0,40 €/m<sup>2</sup>)

Wir empfehlen auf Basis der vorliegenden Gebührenkalkulation, die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr wie errechnet festzusetzen.

Wiesbaden, 12. Juli 2021

  
Dipl.-Betriebsw. (FH) Frank Schwed  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

### Aufteilung der Planansätze auf die Bereiche Rohrnetz und Kläranlage

Bezeichnung	Planansatz 2022	Planansatz 2023	Ansatz GebKalk 2022-2023	Anteil Rohrnetz	Anteil Kläranlage	Rohrnetz	Kläranlagen
<b><u>Kosten</u></b>							
Personalkosten	171.744,00	176.896,32	174.300,00	100,00%	0,00%	174.300,00	0,00
Steuern, Beiträge, Versicherungen	122,00	122,00	100,00	100,00%	0,00%	100,00	0,00
Verwaltungskosten	30.650,00	31.569,50	31.100,00	100,00%	0,00%	31.100,00	0,00
Kosten Abrechnung und Veranlagung	48.700,00	49.674,00	49.200,00	50,00%	50,00%	24.600,00	24.600,00
Sonstige verschiedene Kosten	41.077,00	41.898,54	41.500,00	100,00%	0,00%	41.500,00	0,00
Abschreibungen	520.164,00	539.069,00	529.600,00	100,00%	0,00%	529.600,00	0,00
Betriebskosten	246.550,00	251.481,00	249.000,00	100,00%	0,00%	249.000,00	0,00
Verbandsumlage AVMR	824.000,00	824.000,00	824.000,00	0,00%	100,00%	0,00	824.000,00
Verbandsumlage AVOR Betriebskosten	102.000,00	102.000,00	102.000,00	64,00%	36,00%	65.280,00	36.720,00
Verbandsumlage AVOR Kapitalkosten	64.000,00	64.000,00	64.000,00	50,13%	49,87%	32.083,20	31.916,80
Zins- und Diskontaufwand	118.436,00	116.067,28	117.300,00	100,00%	0,00%	117.300,00	0,00
Differenz kalk. Verzinsung/tats. Verzinsung			129.700,00	100,0%	0,0%	129.700,00	0,00
<b><u>Gesamtsumme</u></b>	<b><u>2.167.443,00</u></b>	<b><u>2.196.777,64</u></b>	<b><u>2.311.800,00</u></b>	<b><u>60,3%</u></b>	<b><u>39,7%</u></b>	<b><u>1.394.563,20</u></b>	<b><u>917.236,80</u></b>

**Aufteilung der Ansätze nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung und Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr nach KAG für die Jahre 2022 und 2023**

	<u>Gesamt</u> €	<u>Anteil</u> <u>Schmutz-</u> <u>wasser</u> %	<u>Anteil</u> <u>Nieder-</u> <u>schlags-</u> <u>wasser</u> %	<u>Schmutz-</u> <u>wasser</u> €	<u>Niederschlags-</u> <u>wasser</u> €
<b><u>Kosten</u></b>					
<b>I. Rohrnetz</b>					
Personalkosten	174.300,00	65,6	34,4	114.340,80	59.959,20
Steuern, Beiträge, Versicherungen	100,00	65,6	34,4	65,60	34,40
Verwaltungskosten	31.100,00	65,6	34,4	20.401,60	10.698,40
Kosten Abrechnung und Veranlagung	24.600,00	65,6	34,4	16.137,60	8.462,40
Sonstige verschiedene Kosten	41.500,00	65,6	34,4	27.224,00	14.276,00
Abschreibungen	529.600,00	42,8	57,2	226.668,80	302.931,20
Betriebskosten	249.000,00	65,6	34,4	163.344,00	85.656,00
Verbandsumlage AVOR Betriebskosten	65.280,00	69,7	30,3	45.500,16	19.779,84
Verbandsumlage AVOR Kapitalkosten	32.083,20	40,5	59,5	12.993,70	19.089,50
Zins- und Diskontaufwand	117.300,00	42,8	57,2	50.204,40	67.095,60
Differenz kalk. Verzinsung/tats. Verzinsung	129.700,00	42,8	57,2	55.511,60	74.188,40
<b>Kosten Rohrnetz</b>	<b>1.394.563,20</b>	<b>52,5</b>	<b>47,5</b>	<b>732.392,26</b>	<b>662.170,94</b>
<b>II. Kläranlagen</b>					
Kosten Abrechnung und Veranlagung	24.600,00	98,0	2,0	24.108,00	492,00
Verbandsumlage AVMR	824.000,00	76,7	23,3	632.008,00	191.992,00
Verbandsumlage AVOR Betriebskosten	36.720,00	98,0	2,0	35.985,60	734,40
Verbandsumlage AVOR Kapitalkosten	31.916,80	90,0	10,0	28.725,12	3.191,68
<b>Kosten Kläranlagen</b>	<b>917.236,80</b>	<b>78,6</b>	<b>21,4</b>	<b>720.826,72</b>	<b>196.410,08</b>
<b>Kosten gesamt</b>	<b>2.311.800,00</b>	<b>62,9</b>	<b>37,1</b>	<b>1.453.218,98</b>	<b>858.581,02</b>
<b><u>Erträge</u></b>					
Auflösung der Sonderposten aus Investitions- und Ertragszuschüssen	116.600,00	42,8	57,2	49.904,80	66.695,20
sonstige betriebliche Erträge und aktivierte Eigenleistungen	100.300,00	65,6	34,4	65.796,80	34.503,20
Zinserträge	850,00	42,8	57,2	363,80	486,20
<b>Erträge gesamt</b>	<b>217.750,00</b>	<b>53,3</b>	<b>46,7</b>	<b>116.065,40</b>	<b>101.684,60</b>
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten</b>	<b>2.094.050,00</b>			<b>1.337.153,58</b>	<b>756.896,42</b>
Schmutzwassermenge (m <sup>3</sup> )				540.000	
versiegelte Fläche (m <sup>2</sup> )					1.520.000
<b>kostendeckende Gebühren</b>					
Schmutzwassereinleitung (€/m <sup>3</sup> )				<b>2,48</b>	
versiegelte Fläche (€/m <sup>2</sup> )					<b>0,50</b>
<b><u>Berücksichtigung Gebührenüberdeckung</u></b>					
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten</b>					
Gebührenüber- /unterdeckung 2016 verteilt auf 2 Jahre für Kalkulation (Ausgleich bis 2021)	25.481,24				
Schmutzwasser				18.906,22	
Niederschlagswasser					-6.165,60
Gebührenüberdeckung 2017 verteilt auf 2 Jahre (Ausgleich bis 2022)	148.286,93				
Schmutzwasser				45.229,28	
Niederschlagswasser					28.914,19
Gebührenüberdeckung 2018 verteilt auf 2 Jahre (Ausgleich bis 2023)	275.778,64				
Schmutzwasser				92.750,74	
Niederschlagswasser					45.138,58
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten</b>	<b>1.869.276,59</b>			<b>1.180.267,34</b>	<b>689.009,25</b>
<b>kostendeckende Gebühren</b>					
Schmutzwassereinleitung (€/m <sup>3</sup> )				<b>2,19</b>	
versiegelte Fläche (€/m <sup>2</sup> )					<b>0,45</b>

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Aufbereitungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

# Fraktion FDP in der Stadtverordnetenversammlung

## Antrag

Nr. 2021/205

Fraktionsvorsitz	Marius Schäfer
------------------	----------------

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	26.10.2021
Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2021
Stadtverordnetenversammlung	08.11.2021

### Antrag FDP: Mit Pop-up Stores Leerstand verhindern und Innenstadt beleben

#### Antragstext

1. Der Magistrat wird gebeten, für Pop-Up- und Concept-Stores geeignete Flächen im Stadtgebiet zu ermitteln.
2. Seitens des Magistrats soll ein auf Oestrich-Winkel angepasstes Konzept am Beispiel des Projektes der Stadt Hanau „HanauAufLaden“ erarbeitet werden.
3. Mittel aus dem Landesprogramm „Zukunft Innenstadt“ sollen für die Konzeption und Umsetzung abgerufen werden.
4. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten sollen geprüft werden.

#### Begründung

Nicht erst seit der Corona-Pandemie stehen Innenstädte bundesweit herausfordernden Entwicklungen gegenüber: Der Onlinehandel wächst und damit nimmt auch der Ladenleerstand zu. Auch Oestrich-Winkel hat mit diesen Widrigkeiten zu kämpfen.

Um diesen Entwicklungen entgegenzuwirken, hat die Stadt Hanau mit Erfolg das Projekt „HanauAufLaden“ ins Leben gerufen. Dort wurden 2020 mehrere Flächen für Pop-Up-Stores bereitgestellt, um Unternehmen, Start-Ups, Freiberuflern, Bildungseinrichtungen sowie Vereine die Möglichkeit geben, sich zu präsentieren und auszuprobieren, Produkte und Dienstleistungen an den Mann zu bringen oder Workshops anzubieten. Die zeitlich begrenzte, provisorische Umwandlung leerstehender Ladenflächen ermöglicht es Geschäftsideen kostengünstig umzusetzen, dabei flexibel zu agieren und so die Innenstadt mit innovativen Impulsen nachhaltig zu entwickeln. Die Stadt Hanau bietet dabei Beratung und Unterstützung an, um Ideen zu realisieren.

Für die Durchführung des Projekts mit anfangs drei Pop-Up-Stores mussten in der Hanau Marketing GmbH, wo die „HanauAufLaden“ angesiedelt ist, kein neues Personal angestellt werden. Einzig für die Konzeption sowie den Ladenbau mussten externe Dienstleister hinzugezogen werden. Finanziert wurde „HanauAufLaden“ zu großen Teilen mit Förderungen des Landes und Bundes, wobei durch die Pop-Up-Stores zusätzlich Einnahmen generiert werden konnten.



Auf Grund der durchweg positiven Erfahrungen plant die Stadt Hanau weitere Flächen für Pop-Up- und Concept-Stores auszuweisen und auch andere Städte und Kommunen wie Wiesbaden springen auf den Trend auf und machen positive Erfahrungen mit Pop-Up-Stores. So sollte sich auch unsere Stadt das Potential, welches in einem solchen Projekt steckt, nicht entgehen lassen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Sind zu ermitteln

Oestrich-Winkel, 11.10.2021

Fraktionsvorsitz

# Fraktion FDP in der Stadtverordnetenversammlung

## Antrag Nr. 2021/206

Fraktionsvorsitz	Marius Schäfer
------------------	----------------

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	26.10.2021
Stadtverordnetenversammlung	08.11.2021
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2021

### Antrag FDP: Smartbenches für Oestrich-Winkel

#### Antragstext

Der Magistrat wird gebeten,

1. Solarbänke (Smartbenches) ergänzend beim Austausch des städtischen Mobiliars zu berücksichtigen.
2. Fördermöglichkeiten abzufragen und regionale Gewerbetreibende als Sponsoren zu gewinnen.

#### Begründung

Die Digitalisierung nimmt ihren Lauf und macht auch vor Sitzmöglichkeiten keinen Halt. Diverse Kommunen in Deutschland haben ihr Stadtmobiliar um Solarbänke ergänzt. Diese sog. Smartbenches sind mit Solarzellen und einer Batterie ausgestattet, um tagsüber Strom zu erzeugen und zu speichern. Einsatzmöglichkeiten für den gespeicherten Strom gibt es viele. Durch verschiedenste Anschlüsse und einer induktiven Oberfläche kann zum Beispiel so ziemlich jedes elektrische Gerät geladen werden. Auch können die Smartbenches mit umweltfreundlichen LED's ausgestattet werden, um einen großen Teil zur Beleuchtung von Gehwegen und Grünflächen in Oestrich-Winkel beizutragen.

Des Weiteren gibt es die Möglichkeit die Bänke mit Fahrradwerkzeug auszurüsten, sodass Smartbenches ein großen Teil zu einem fahrradfreundlichen Oestrich-Winkel beitragen können, denn neben dem Laden des Smartphones oder des Laptops ist natürlich auch das Laden eines E-Bikes möglich.

Zudem können zusätzlich WLAN-Router in die Smartbenches integriert werden, die dann mit dem nachhaltigem Strom betrieben werden und für den Passanten einen kostenlosen Internetzugang bereitstellen.

Wir sind der Auffassung, dass die Smartbenches die klimaneutrale Digitalisierung der Stadt unterstützen und gleichzeitig durch einen Ort zum Verweilen und des Austauschs einen großen Teil zu einem modernen Stadtbild beitragen können.

#### Finanzielle Auswirkungen

Sind zu ermitteln

Oestrich-Winkel, 11.10.2021

Fraktionsvorsitz

# Fraktion CDU in der Stadtverordnetenversammlung

## Antrag Nr. 2021/211

Fraktionsvorsitz	Almut Hammer
------------------	--------------

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	26.10.2021
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Oestrich	03.11.2021
Stadtverordnetenversammlung	08.11.2021

### Antrag CDU: Erlebnispunkt Oestricher Kran weiterentwickeln

#### Antragstext

Der Magistrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Rheingau den „Erlebnispunkt Oestricher Kran“ zu renovieren und weiterzuentwickeln.

Die Finanzierung soll aus dem Renovierungsfonds des Regionalparks RheinMain erfolgen.

#### Ergänzungsantrag SPD:

Die Stadtverordneten begrüßen und unterstützen den Beschluss des Oestricher Ortsbeirats aus 2018 und fordern in diesem Zusammenhang auch eine stärkere Begrünung sowie schattenspendende Elemente am Oestricher Kran.

#### Begründung

Vor zehn Jahren wurde der Leinpfad als erster durchgehender Rad- und Gehweg entlang des Rheinufers eingeweiht. Entlang der Regionalpark-Route Leinpfad wurden „Erlebnispunkte“ geschaffen.

Ein Glanzpunkt ist der Platz am Oestricher Kran. Sein Umfeld wurde ansprechend gestaltet, der Ufer-Abschnitt aufgewertet. Es entstand ein neuer, ansprechender und beliebter Aufenthaltsort am Rhein. Der Erlebnispunkt macht die Flusslandschaft, das Wahrzeichen von Oestrich-Winkel und damit Heimatgeschichte erlebbar. Er wird angenommen und vielfach genutzt.

Nach einem Jahrzehnt soll durch eine Modernisierung und Weiterentwicklung – ggf. auch eine Erweiterung – die Grundlage geschaffen werden, dass der Platz auch künftig für die Bewohnerinnen und Bewohner der Region sowie Gäste ein attraktiver Erholungsort ist.

Der Regionalpark RheinMain hat einen Renovierungsfonds aufgelegt, mit dem die Renovierung, Erweiterung und Umgestaltung bestehender Erlebnispunkte gefördert wird. Er ermöglicht eine Vollfinanzierung bis zu einer Höhe von 15.000 Euro. Diese Finanzierungschance soll genutzt werden, um den „Erlebnispunkt Oestricher Kran“ zeitgemäß instand zu setzen und zu gestalten.

Oestrich-Winkel, 18.10.2021

Fraktionsvorsitz

# Fraktion CDU in der Stadtverordnetenversammlung

## Antrag Nr. 2021/212

Fraktionsvorsitz	Pavlos Stavridis
------------------	------------------

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	26.10.2021
Stadtverordnetenversammlung	08.11.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2021

### Antrag CDU: Gesamtkonzept Ladeinfrastruktur E-Mobilität

#### Antragstext

Der Magistrat wird gebeten, ein Gesamtkonzept für E-Ladesäulen für die Stadt Oestrich-Winkel zu erstellen. Dabei sollen sowohl Ladesäulen für Elektroautos, als auch für Elektrofahrräder berücksichtigt werden. Die Angebote am Markt agierender Anbieter sollen dabei genau geprüft werden. Desweiteren soll geprüft werden, welche Fördermöglichkeiten bestehen und für die Errichtung der Säulen genutzt werden können. Für dieses Konzept soll dann der Finanzbedarf ermittelt und alles den Stadtverordneten zur Beratung vorgestellt werden.

#### Gemeinsamer Beschlussantrag CDU u. SPD E-Ladeinfrastruktur-Konzept für Oestrich-Winkel

Der Magistrat wird gebeten, ein Gesamtkonzept für E-Ladeinfrastruktur für die Stadt Oestrich-Winkel zu erstellen, das sowohl die Belange von Unternehmen als auch von Bürger/innen und Touristen/innen berücksichtigt (z.B. an den Standorten Friedensplatz / Oestrich, Parkplatz Rheinweg/Lindenplatz Winkel, Parkplatz Bürgerzentrum Oestrich, Parkplatz Turnhalle Hallgarten, Bahnhof Mittelheim). Dabei sollen sowohl Ladestationen für Elektroautos als auch für Elektrofahrräder berücksichtigt und geprüft werden und ob bereits bestehende Standorte auch auf-/umgerüstet werden können. Die Angebote von bereits am Markt agierenden Anbietern sollen dabei genau geprüft werden. Für das Konzept soll der Finanzbedarf ermittelt und anschließend alles den Stadtverordneten zur Beratung vorgelegt werden.

Desweiteren soll geprüft werden, welche Fördermöglichkeiten bestehen und für die Errichtung genutzt werden können. In diesem Zusammenhang wird der Magistrat aufgefordert, sich definitiv vorsorglich für eine mögliche nächste Förderrunde des Programms „Förderung von Ladeinfrastruktur 2022/2023“ zu bewerben.

## **Begründung**

Die bisher vorhandenen (wenigen) E-Ladesäulen werden mit der steigenden Nutzung der E-Mobilität zunehmend stärker frequentiert. Die Nachfrage nach Ladeinfrastruktur wird zudem weiter steigen. Sowohl im Hinblick auf die Einwohnerinnen und Einwohner, als auch auf Besucherinnen und Besucher unserer Stadt ist es wichtig, dass es innerhalb der gesamten Stadt an verschiedenen Standorten geeignete Lademöglichkeiten gibt.

Berücksichtigt werden sollen dabei nicht nur alle bestehenden öffentlichen Parkplätze, wie beispielsweise der Parkplatz an der Europa-/Rheinallee, der Parkplatz an der Basilika oder der Molsberger-Parkplatz, sondern auch mögliche zukünftige Parkflächen innerhalb unserer Stadt (Bspw Friedensplatz) oder andere geeignete Plätze.

Besucher, die ihr Auto während eines Aufenthaltes in Oestrich-Winkel laden möchten, haben zur Zeit nur wenige Möglichkeiten oder müssten ihr Auto dann im Nachbarort laden und mit dem Bus weiterfahren. Gleiches gilt für Ladesäulen für Elektrofahrräder: diese sind ebenfalls immer häufiger gefragt; die Nutzung von E-Bikes gerade während der Pandemie ist stark angestiegen. Auch hier gilt es geeignete Standorte im gesamten Stadtgebiet ausfindig zu machen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Oestrich-Winkel, 18.10.2021

Fraktionsvorsitz

Anlage 3 zur Niederschrift  
Vorschlag Fr. Hammer, UPB 26.10.2021 zu TOP 7, 8+10  
(2021/206, 2021/212 und 2021/214)

## GEMEINSAMER Antragstext

Der Magistrat wird gebeten, ein Gesamtnutzungskonzept E-Ladeinfrastruktur für die Stadt Oestrich-Winkel zu erstellen, sowohl für Unternehmen als auch für die Öffentlichkeit.

Dabei sollen sowohl (Schnell- und „Normal“-)Ladesäulen für Elektroautos, als auch für Elektrofahrräder berücksichtigt werden. Ebenso sind z.B. Solarbänke (Smartbenches) ergänzend beim Austausch des städtischen Mobiliars zu berücksichtigen, die für Laptops und Handys Strom generieren können.

Angebote am Markt agierender Anbieter sollen dabei genau geprüft werden.

Desweiteren soll geprüft werden, welche Fördermöglichkeiten bestehen und für die Ladeinfrastruktur genutzt werden können. Beispielhaft sei sich z.B. für das Programm „Förderung von Ladeinfrastruktur 2022/2023“ zu bewerben.

Auch die Möglichkeiten prüfen, regionale Gewerbetreibende als Sponsoren zu gewinnen.

Mögliche Standorte könnten sein am Friedensplatz und Molsberger-Parkplatz / Oestrich, Parkplatz Rheinweg/Lindenplatz Winkel, Parkplatz Bürgerzentrum Oestrich, Parkplatz Turnhalle Hallgarten, Parkplatz Basilika/Mittelheim.

Für dieses Konzept soll dann der Finanzbedarf ermittelt und alles den Stadtverordneten zur Beratung vorgestellt werden.

# Fraktion SPD in der Stadtverordnetenversammlung

## Antrag

Nr. 2021/214

Fraktionsvorsitz	Carsten Sinß
------------------	--------------

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	26.10.2021
Stadtverordnetenversammlung	08.11.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2021

**Antrag SPD: Nutzung des Förderprogramms "Förderung von Ladeinfrastruktur 2022/2023"**

### Antragstext

Der Magistrat wird aufgefordert, sich für eine mögliche nächste Förderrunde des Programms „Förderung von Ladeinfrastruktur 2022/2023“ zu bewerben und ein Nutzungskonzept für Unternehmen und die Öffentlichkeit (z.B. an den Standorten Friedensplatz / Oestrich, Parkplatz Rheinweg/Lindenplatz Winkel, Parkplatz Bürgerzentrum Oestrich, Parkplatz Turnhalle Hallgarten) zu entwickeln.

### Gemeinsamer Beschlussantrag CDU u. SPD E-Ladeinfrastruktur-Konzept für Oestrich-Winkel

Der Magistrat wird gebeten, ein Gesamtkonzept für E-Ladeinfrastruktur für die Stadt Oestrich-Winkel zu erstellen, das sowohl die Belange von Unternehmen als auch von Bürger/innen und Touristen/innen berücksichtigt (z.B. an den Standorten Friedensplatz / Oestrich, Parkplatz Rheinweg/Lindenplatz Winkel, Parkplatz Bürgerzentrum Oestrich, Parkplatz Turnhalle Hallgarten, Bahnhof Mittelheim). Dabei sollen sowohl Ladestationen für Elektroautos als auch für Elektrofahrräder berücksichtigt und geprüft werden und ob bereits bestehende Standorte auch auf-/umgerüstet werden können. Die Angebote von bereits am Markt agierenden Anbietern sollen dabei genau geprüft werden.

Für das Konzept soll der Finanzbedarf ermittelt und anschließend alles den Stadtverordneten zur Beratung vorgelegt werden.

Desweiteren soll geprüft werden, welche Fördermöglichkeiten bestehen und für die Errichtung genutzt werden können. In diesem Zusammenhang wird der Magistrat aufgefordert, sich definitiv vorsorglich für eine mögliche nächste Förderrunde des Programms „Förderung von Ladeinfrastruktur 2022/2023“ zu bewerben.

### Begründung



Der Presse war zu entnehmen, dass sich die Nachbargemeinden Eltville, Geisenheim, Rüdesheim und Walluf für das Förderprogramm der Ladeinfrastruktur 2021/2022 des Landes Hessen beworben haben und eine Förderung für Unternehmen und öffentliche Ladesäulen erhalten haben. Die Antragsfrist endete am 30.04.2021.

Das Land Hessen bietet hier einen Reminder-Service für Kommunen und Unternehmen an, sich zum Status der neuen Förderung informieren zu lassen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Oestrich-Winkel, 18.10.2021

Fraktionsvorsitz